

# BEGRÜNDUNG

## ZUR 2. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 13

### DER GEMEINDE DAMP

#### - CAMPINGPLATZ DOROTHEENTAL –

## ENTWURF

---

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET (§ 4A (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER  
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0  
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>TEIL 1 BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 AUSGANGSSITUATION</b> .....	<b>1</b>
1.1 Lage des Plangebietes .....	1
1.2 Bestand .....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens .....	2
1.4 Rechtliche Bindungen .....	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 .....	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001 .....	2
1.4.3 Flächennutzungsplan.....	3
1.4.4 Bestehende Bebauungspläne .....	3
1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020 .....	3
1.4.6 Landschaftsplan.....	4
1.4.7 Schutzverordnungen.....	4
<b>2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN</b> .....	<b>8</b>
3.1 Art der baulichen Nutzung .....	8
3.2 Maß der baulichen Nutzung .....	8
3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	9
3.4 Baugestalterische Festsetzungen .....	9
3.5 Verkehrliche Erschließung .....	9
3.6 Ver- und Entsorgung.....	9
3.7 Umweltbericht.....	10
3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	12
3.9 Hochwasserschutz.....	14
3.10 Belange der Schifffahrt .....	15
3.11 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	15
<b>4 FLÄCHENVERTEILUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>5 UNTERLAGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN</b> .....	<b>17</b>
5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan .....	17
5.2 Durchführungsvertrag .....	17
<b>6 KOSTEN</b> .....	<b>17</b>
<b>TEIL II UMWELTBERICHT</b> .....	<b>18</b>

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>18</b>
1.1	Beschreibung des Plangebietes.....	18
1.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplanes .....	19
1.3	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen .....	21
1.3.1	Fachgesetze .....	21
1.3.2	Fachplanungen .....	24
1.3.3	Schutzverordnungen.....	26
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....</b>	<b>27</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose .....	27
2.1.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	27
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	29
2.1.3	Schutzgut Fläche.....	36
2.1.4	Schutzgut Boden .....	36
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	38
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft.....	40
2.1.7	Schutzgut Landschaft .....	41
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	43
2.1.9	Wechselwirkungen.....	43
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	44
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	45
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen .....	45
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	45
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	46
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe .....	46
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	47
<b>3</b>	<b>SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ...</b>	<b>47</b>
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	47
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich .....	49
3.3	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen.....	51
3.3.1	Ausgleichsfläche in der Gemeinde Holzdorf.....	51
3.3.2	Anpflanzungsflächen.....	53
3.4	Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B).....	53
<b>4</b>	<b>PLANUNGSAalternativen .....</b>	<b>55</b>

4.1	Standortalternativen.....	55
4.2	Planungsalternativen .....	55
<b>5</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....</b>	<b>56</b>
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	56
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	56
5.3	Allgemeine Zusammenfassung.....	57
<b>6</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENANGABEN.....</b>	<b>59</b>

Anlagen:

- Bestandsplan M. 1:1.000 vom Planungsbüro Springer (April 2025)
- Flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsfläche in der Gemeinde Holzdorf vom Planungsbüro Springer (April 2025)

## TEIL 1 BEGRÜNDUNG

**zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 - Campingplatz Dorotheental - der Gemeinde Damp, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für ein Gebiet zwischen der Straße 'Dorotheental' und dem Campingplatz 'Dorotheental'**

### 1 AUSGANGSSITUATION

#### 1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Ostseebades Damp und östlich der Straße Dorotheental. Der Plangeltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 152 und 153 der Flur 3 Gemarkung Dorotheental. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Osten durch den bestehenden Campingplatz 'Dorotheental'.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3,07 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

#### 1.2 Bestand

Das Plangebiet grenzt westlich bzw. südwestlich an den bestehenden Campingplatz an. Nördlich der Zufahrtsstraße zum Campingplatz umfasst das Plangebiet im Wesentlichen eine Ackerfläche, die nach Norden und Osten durch Knicks begrenzt wird. Östlich schließen ein Spielplatz sowie ein Müllsammelplatz an, die sich jedoch weitestgehend außerhalb des Plangebietes befinden. Südlich des Spielplatzes befindet sich eine gepflasterte Fläche, wo Entsorgungsmöglichkeiten für Wohnmobile bestehen. Dieser Bereich ist durch junge Rotbuchenhecken und gärtnerisch angelegte Wälle eingefasst.

Südlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine geschotterte Stellplatzfläche. Südlich davon ist bereits ein Wohnmobilstellplatz hergerichtet. Fahrspur und Stellplätze sind z.T. geschottert. Ansonsten wird die Fläche als Wiese gepflegt. In den Randbereichen sind junge Hecken sowie mit Gräsern bewachsene Wälle vorhanden. Unmittelbar westlich der bereits als Campingplatz genutzten Bereiche verläuft ein unbefestigter Reitweg, der südlich des Campingplatzes fortläuft. Westlich dieses Reitweges befinden sich artenarme Grünlandflächen, die als Pferdekoppel genutzt werden und durch mobile, aber auch feste Zäune eingefriedet und untergliedert sind. Ein Teil der Pferdekoppeln wird überplant.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich nördlich eine Ackerfläche. Im Süden dieser Ackerfläche verläuft unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ein Feldweg, der als Wanderweg zum Strand führt. Nordöstlich grenzt der Spielplatz an, an den eine Waldfläche anschließt. Südöstlich befindet sich der bestehende Campingplatz sowie ein weiterer Wald. Südlich bzw. südwestlich erstrecken sich die nicht überplanten Pferdekoppeln. Nordwestlich erstreckt sich der nicht überplante Teil des Ackers.

Das Gelände ist mit Höhen zwischen ca. 2,0 m üNN im Süden und ca. 4,0 m üNN im Norden relativ eben.

### 1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat am 30.06.2023 die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen.

### 1.4 Rechtliche Bindungen

#### 1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich der Gemeinde Damp wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 als Gebiet im ländlichen Raum sowie in einem Schwerpunkt- raum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.

Im **Entwurf zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“** des LEP Schleswig-Holstein (2024) ist das Plangebiet innerhalb der Ausschlusszone 'Hauptachse des über- regionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung' dargestellt.

#### 1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2001

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III (Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde) befindet sich das Plangebiet am Rande eines Ordnungs- raumes für Tourismus und Erholung.

Gemäß dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) befindet sich das Plangebiet weiterhin in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Zudem ist der Küstenstreifen südlich des Ostseebades Damp (in gleicher Breite wie der v.g. Schwerpunktraum) als regionaler Grünzug dargestellt. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im über- wiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Au- ßenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.

Ein schmalerer Streifen entlang der Küste ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung gekennzeich- net. Hierbei umfasst das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Wesentlichen nur den

bestehenden Campingplatz (bis zur Grenze zwischen den Waldflächen). Das Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung umfasst zudem auch die niedriger gelegenen Flächen der geplanten Erweiterungsflächen.

In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Die Ausweisung neuer Bauflächen und Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen im Wege einer Ausnahme ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich für bauliche Anlagen erfolgt, die unter den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 LWG zulässig sind und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Klimafolgenanpassung sichergestellt ist.

### **1.4.3 Flächennutzungsplan**

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Damp ist das Plangebiet südlich der Zufahrt zum Campingplatz als Sondergebiet 'Campingplatz' dargestellt. Der Bereich nördlich der Zufahrt ist als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp wird der Planbereich nördlich der Zufahrt überwiegend als Sondergebiet 'Campingplatz' sowie als Grünfläche 'Campingplatz' festgesetzt. Südlich der Zufahrt werden Teilflächen des bisherigen Campingplatzes als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **1.4.4 Bestehende Bebauungspläne**

Das Plangebiet umfasst Teile des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 13. Dieser setzt im Wesentlichen Sondergebiete ‚Camping‘ fest. Mit der 2. Änderung erfolgt eine Umstrukturierung des Campingplatzes. Teilweise werden Sondergebietsflächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Dafür wird der Campingplatz im Nordwesten um landwirtschaftliche Flächen ergänzt, die bislang unbeplant waren.

### **1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, 2020**

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum II (2020) finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen. Östlich grenzt eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an das Plangebiet an.

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes ist der Küstenstreifen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem ist das Plangebiet von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben.

In Karte 3 des Landschaftsrahmenplanes sind Teile des Küstenstreifens als Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG) dargestellt.

#### 1.4.6 Landschaftsplan

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes der Gemeinde Damp ist das Plangebiet als Eignungsfläche für eine bauliche Erweiterung (Campingplatzerweiterung) gekennzeichnet.

#### 1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Ausweisungen nach §§ 23 bis 25 sowie §§ 27 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutzgebiet 'Schwansener Ostseeküste' umgeben bzw. liegt zu geringen Teilen innerhalb des LSG.
- Die vorhandenen Knicks sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG besonders geschützt.
- Das nächstgelegene **Natura-2000 Gebiet** ist das ca. 2,95 km nördlich gelegene Gebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“.
- Östlich bzw. südöstlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich kleinere Waldflächen, die gem. des Landeswaldgesetzes geschützt sind.

## 2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet eine 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 aufgestellt. Sie stellt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches die städtebauliche Entwicklung entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dar.

Die Aufstellung der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 3,07 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp möchte mit dieser Planung ihr touristisches Angebot weiter differenzieren. Die Planung sieht die Umstrukturierung der bereits bestehenden Erweiterungsabsichten des Campingplatzes Damp-Dorotheental vor.

Der Campingplatz Dorotheental in der Gemeinde Damp besteht bereits seit vielen Jahrzehnten und hat sich regelmäßig weiterentwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 13 stammt aus dem Jahr 2005 und wurde damals aufgestellt, um eine Entwicklung ins Landesinnere einzuleiten. Im Rahmen einer 1. Änderung aus dem Jahr 2011 wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Aufstellung von Mobilheimen und Campinghäusern geschaffen. Zwischenzeitlich wurden 12 Campinghäuser, ein neues Empfangs- und Sanitärgebäude sowie weitere Wohnmobilstandplätze errichtet.

Im Laufe der weiteren Entwicklung hat sich gezeigt, dass der westlich angrenzende Reiterhof nicht auf alle Flächen verzichten kann, die ursprünglich für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehen waren. Zudem sollen die Wohnmobilstandplätze besser in den Campingplatz eingebunden werden. Weiterhin hat sich gezeigt, dass sich das Campingverhalten der Urlauber dahingehend verändert hat, dass immer mehr Gäste ihr Fahrzeug nicht mehr auf dem Standplatz abstellen wollen. Daher werden zusätzliche Stellplätze für Pkw benötigt. Abschließend hat sich in den vergangenen Jahren der Trend zum Urlaub im Wohnmobil verstärkt, so dass in diesem Segment die Option für weitere Stellplätze geschaffen werden soll.

Diese Überlegungen führen dazu, bereits überplante (aber noch nicht umgesetzte) Flächen im Südwesten des Bebauungsplanes Nr. 13 wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen und dafür neue Flächen im Nordwesten in den Bebauungsplan aufzunehmen. In diesem Zuge sollen dann die Flächen südlich der vorhandenen Zufahrt zum Campingplatz an die neuen Strukturen angepasst werden.

In dem ca. 3,07 ha großen Plangebiet der Änderung werden ca. 1,5 ha neu strukturiert, ca. 0,65 ha entfallen und ca. 0,9 ha werden als Erweiterungsfläche neu überplant.

Im Erweiterungsbereich sind ca. 49 Standplätze, ca. 54 Pkw-Stellplätze sowie ein Sanitärgebäude vorgesehen. Im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes südlich der Zufahrt sind neben ca. 39 Pkw-Stellplätzen zukünftig ca. 69 Stand- bzw. Stellplätze vorgesehen. Dies entspricht in etwa auch der ursprünglichen Planung.

In der Summe wird sich die Fläche des Campingplatzes lediglich um ca. 3 % vergrößern. Durch die Umwandlung größerer Grünflächen in Standplatzflächen im Bereich südlich der Zufahrt wird sich die Gesamtfläche der Sondergebiete innerhalb des Geltungsbereiches um ca. 4.600 m<sup>2</sup> erhöhen. Die Anzahl der insgesamt vorhandenen und geplanten Standplätze steigt um ca. 50.

Die Eingrünung des Campingplatzes nach Westen sowie der dort geplante Reit- und Wanderweg bleiben weiterhin Bestandteil der Planung und werden auch am Erweiterungsbereich im Norden weitergeführt.

Die Planung ist auch im Sinne des Hochwasserschutzes sinnvoll, da tiefer gelegene Bereiche im Süden aus der Campingplatznutzung herausgenommen und höher gelegene Flächen im Norden für diese Nutzung vorgesehen werden. Die Erweiterungsflächen befinden sich vollständig oberhalb von 3,00 m über NHN und wurden bei der schweren Sturmflut im Herbst 2023 nicht überschwemmt.

In den letzten Jahren zeichnet sich ein deutlicher Trend zugunsten einer verstärkten Inlandsnachfrage ab, was bedeutet, dass Urlaub innerhalb deutscher Grenzen nicht nur zur echten Alternative z.B. zum Urlaub im südlichen Europa wird, sondern mit steigender Tendenz auch umgesetzt wird. Dementsprechend verzeichnet besonders Schleswig-Holstein seit einigen Jahren einen stetigen Zuwachs an Übernachtungszahlen und der Länge der durchschnittlichen Übernachtungsdauer. Der Trend ist nachhaltig und es ist auch zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage an Beherbergungskapazitäten besonders in den küstennahen Regionen zu rechnen.

Besonders die Städte Eckernförde und Kappeln an der nördlichen und südlichen Peripherie Schwansens sowie das Ostseebad Damp sind touristisch hoch entwickelt. Der Campingplatz Dorotheental liegt unmittelbar südlich des Ostseebades und jeweils ca. 15 km von den beiden Städten entfernt.

Der Reisemobiltourismus liegt in Deutschland weiterhin im Trend. Den über 675.000 allein in Deutschland zugelassenen Reisemobilen stehen über 4.200 Stellplätze aller Größen- und Qualitätsstufen gegenüber. Mit der Entwicklung zu immer größeren, besseren und in der Nähe zu touristischen Anziehungspunkten gelegenen Stellplätzen hat sich der Reisemobiltourismus längst zu einer eigenständigen Urlaubsform entwickelt, die die spezifischen Wünsche und Bedürfnisse von Reisemobiltouristen zu berücksichtigen sucht. Die größte Zielgruppe unter den Wohnmobildahrenden sind mobile Seniorinnen und Senioren mit häufiger finanziell überdurchschnittlichem Hintergrund. Sie sind an kreativen und sportlichen Aktivitäten interessiert, legen einen Schwerpunkt auf gesundheitsfördernde (Wellness-) Angebote, sind zum großen Teil Entdecker der Region auf dem Rad und schätzen unterschiedliche kulturelle Angebote sowie gastronomische Vielfalt. Sie legen aber auch Wert auf ruhige Übernachtungsmöglichkeiten und Muße in ihrem und um ihr Wohnmobil herum. Sie reisen meistens als Paare, sind nicht mehr auf die Hochsaison angewiesen und verteilen deshalb ihre Reisen auf das ganze Jahr. Die zweitgrößte Zielgruppe sind junge Familien mit Kindern. Sie reisen hauptsächlich während der Sommersaison, in der Kombination Großeltern und Enkel auch zu anderen Zeiten. Für diese Gruppe sind alle Angebote von Interesse, die den Kindern Bewegung und Spielen ermöglichen.

Die touristische Entwicklung des Ostseebades Damp hat zu einer Ausdifferenzierung des Angebotes geführt. Diese Angebotsbreite und -qualität ist eine sehr gute Voraussetzung, um für die hauptsächlichen Nachfragegruppen im Wohnmobiltourismus attraktiv zu sein. Als für Wohnmobilreisende besonders relevante Einrichtungen und Dienstleistungen sind zu nennen:

- Die attraktive Lage direkt an der Ostsee, die im Sommer alle für einen Badeurlaub wesentlichen Voraussetzungen erfüllt. Dies gilt für die Älteren, aber in jedem Fall für Familien mit Kindern. Aber auch in der kälteren Jahreszeit sind für ältere Menschen Strand und Küste Bereiche, die gern zur Bewegung aufgesucht werden. Aktivitäten auf See wie Ausflugsfahrten, Segeln, Surfen und Angeln komplettieren das Nachfrageinteresse vor allem der Wohnmobilsten, die als Familie reisen.
- Ein besonderer Gunstfaktor des Ostseebades Damp liegt in seinem qualitativ breit angelegten Angebot im Schwerpunkt "Gesundheit". Die Palette medizinischer Einrichtungen vor allem bei der Behandlung von Krankheiten des Bewegungsapparats einschließlich der Präventions- und Rehabilitationsangebote sowie die vielfältigen Wellnessangebote sind für viele ältere Reisende von hoher Attraktivität. Hier ließe sich eine spezifische Fokussierung auf "Wohnmobiltourismus mit dem Schwerpunkt Gesundheit/Wellness" entwickeln, der erfolgreich für die Reisemobilszene vermarktet werden müsste. Auch gibt es zunehmend Paare, von denen sich ein Partner in stationäre medizinische Behandlung begibt, während der andere Partner im Reisemobil vor Ort präsent sein kann.
- Die weitgehend barrierefrei ausgestattete Infrastruktur Damps ist ein wichtiger Attraktionsfaktor für Wohnmobilreisende. Es gibt eine steigende Zahl von Menschen mit Behinderung, die sich zum Reisen ein Wohnmobil zulegen, um weiter mobil sein zu können. Der großzügige Anteil von barrierefreien Stellflächen auf dem geplanten Stellplatz würde zur barrierefreien touristischen Infrastruktur Damps gut passen.
- Der Radtourismus ist immer noch das am stärksten zunehmende Segment in Deutschland. Hieran haben Wohnmobilreisende ihren guten Anteil. Die breite Mehrheit der Wohnmobile ist mit Fahrrädern bestückt. Insofern ist das Angebot zum Radwandern in der Schleiregion ein wichtiger Angebotsbaustein. Das gilt für die Lage Damps am Ostseeküstenradweg, mehr noch aber für Radausflüge in eine Nahregion mit landschaftlichem und kulturellem Reiz.

- Die diversen Angebote für Spiel und kreatives Handeln von Kindern sind von Interesse für Familien und Großeltern mit Kindern in Wohnmobilen. Das Angebot an Kinderbetreuung ist für die erwachsenen Reisemobilisten ein zusätzlicher Pluspunkt für einen Aufenthalt in Damp.
- Das differenzierte gastronomische Angebot von einfacheren Versorgungsmöglichkeiten bis zu anspruchsvoller Gastronomie und der Einbeziehung regionaltypischer Produkte und Gerichte ist für Wohnmobilreisende wichtig, weil nicht wenige von ihnen vor allem abends den Gang zum Restaurant eigener Speisezubereitung im Reisemobil vorziehen.
- Die Grundausrüstung an Einzelhandel und anderen Dienstleistungen ist ausreichend.

Das Vorhaben passt hervorragend in die neue Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030. Hiernach soll zukünftig u.a. stärker auf die Kriterien 'Nachhaltigkeit' und 'Gemeinwohl' geachtet werden. Der Tourismus ist in der Verantwortung für eine nachhaltige ökologische Ausrichtung mit einem umfassenden Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz. Weiteres Wachstum soll v.a. im Sinne eines nachhaltigen Qualitätstourismus erfolgen. All diese Ansätze werden durch die Umstrukturierung und kleinteilige Erweiterung des Campingplatzes und die umfangreichen Neuanpflanzungen in vielfältiger Weise gefördert.

Die beiden Kernthemen der neuen Tourismusstrategie 'Naturerlebnis' und 'Maritimes Erlebnis' lassen sich sehr gut mit den hier geplanten Vorhaben in Einklang bringen. Von den in der Tourismusstrategie benannten 5 Leitzielgruppen im Freizeittourismus sollen v.a. die 'Natururlauber' und die 'Familien' von dem Vorhaben in Dorotheental angesprochen werden.

Gesamtheitlich wird angestrebt, dass sich die Umstrukturierung und kleinteilige Erweiterung des Campingplatzes in die bereits am Markt befindlichen Konzepte eingliedern. Aufgrund des geplanten Angebotes, welches sich deutlich von den Mitbewerbern unterscheidet, ist eine klare Positionierung des bereits bestehenden Angebotes und somit eine Eingliederung in das bestehende touristische Angebot geplant.

Forschungen und Befragungen zum Reiseverhalten von Wohnmobilisten ergeben klar und bestätigen immer wieder, dass es eine Dreiteilung in der Bevorzugung von Übernachtungsmöglichkeiten gibt: ein Drittel geht auf Campingplätze und ein Drittel wählt bei kürzeren Reisen eher Stellplätze außerhalb von Campingplätzen, nutzt aber bei längeren Aufenthalten (v.a. Familienferien) Campingplätze. Mindestens ein Drittel wird aber nie auf Campingplätze gehen, weil ihr Lebensstil sie auf ein „freies“ Stehen auf Stellplätzen orientiert (ausführlich: R. Krüger „Spur der Freiheit -Menschen im Wohnmobil“, Stuttgart 2002). Insofern stellt die Erweiterung des vorhandenen Stellplatzangebotes auf dem Campingplatz Damp-Dorotheental keine Konkurrenz zu dem bereits vorhandenen Wohnmobilstellplatz unmittelbar am Ostseebad Damp sowie zu dem im Bau befindlichen hochpreisigen 'Wohnmobilpark Dorotheental' dar, da diese anderen Zielgruppen innerhalb der Wohnmobilisten im Auge haben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Stärkung der regionalen Tourismusangebote und der Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft hat sich die Gemeinde Damp dazu entschlossen, diese Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu betreiben.

### **3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO als Sondergebiet 'Campingplatz' festgesetzt.

Die Campingplatzgebiete dienen dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind und den Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes.

Zulässig sind:

1. Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können.
2. Bei einer festgesetzten Mindestgröße der Standplätze von 120 m<sup>2</sup> sind darüber hinaus Wohnanhänger zulässig, die nicht zum jederzeitigen Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können, wenn ihre Grundfläche nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> beträgt.
3. Anlagen für die Platzverwaltung sowie Sanitärgebäude und Nebenanlagen.
4. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung.
5. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.

Außerhalb der Zelt- und Campingsaison (vom 1. November bis 31. März) dürfen Wohnwagen stehen bleiben. Diese Festsetzung dient auch dem Hochwasserschutz, da die Wohnwagen auf den höhergelegenen Bereichen dieser Änderung des Bebauungsplanes hochwassersicher über den Winter aufgestellt werden können.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Sondergebiet 'Campingplatz' u.a. durch die zulässige Grundfläche bestimmt. Das Maß der baulichen Nutzung für das geplante Sanitärgebäude mit einer Grundfläche von max. 120 m<sup>2</sup> orientiert sich an den bereits vorhandenen Sanitärgebäuden auf dem Campingplatz und den Anforderungen des Vorhabenträgers. Da es sich nur um ein ergänzendes Sanitärgebäude handelt, ist die festgesetzte Grundfläche deutlich kleiner als bei den vorhandenen Gebäuden.

Im Sondergebiet 'Campingplatz' sind zum Schutz des Landschaftsbildes nur Gebäude mit max. einem Vollgeschoss zulässig.

Im Sondergebiet 'Campingplatz' wird zum Schutz des Landschaftsbildes die Höhe der baulichen Anlagen auf max. 5,50 m über der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens begrenzt. Damit soll in dem sensiblen Landschaftsraum eine zu große Dominanz der baulichen Anlagen vermieden werden.

Die Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen dient ebenfalls dem Schutz des Landschaftsbildes. Daher erfolgt für alle baulich genutzten Bereiche die Festsetzung, dass die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe nicht höher als 3,80 m über NHN liegen darf. Dies entspricht etwa 50 cm über der vorhandenen Geländehöhe im Bereich des geplanten Sanitärgebäudes.

### 3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

#### Bauweise

Innerhalb der Bauflächen wird eine offene Bauweise festgesetzt, die auch zukünftig eine städtebaulich gewünschte aufgelockerte Bebauungsstruktur sichern soll.

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche für das geplante Sanitärgebäude wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Lage des Baufeldes ergibt sich aus den Anforderungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung sowie den Planungen des Vorhabenträgers. Aufgrund des Vorhabenbezuges liegt die Baugrenze relativ eng um das geplante Gebäude.

### 3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Im Rahmen der Festlegung der Vorschriften zur Gestaltung der baulichen Anlagen wird v.a. das Einfügen in die umgebende Landschaft berücksichtigt. Hierzu zählt auch die Orientierung an den bereits vorhandenen baulichen Anlagen.

Dächer sind als flach geneigte, symmetrische Satteldächer (max. 25°) oder als Flachdach auszubilden.

Die Außenwände sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geschlammtem Mauerwerk sowie aus rot bis rotbraunen Klinkern oder Holz zulässig.

Für die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege sind wasserdurchlässige Materialien oder wassergebundene Decken zu verwenden. Ausgenommen hiervon ist die bereits vorhandene Hauptzufahrt zum Campingplatz, die asphaltiert ist.

Weitergehende Details zur Baugestaltung werden ggf. über den Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.

### 3.5 Verkehrliche Erschließung

An der verkehrlichen Erschließung des Campingplatzes werden keine Veränderungen vorgenommen.

Die Standplatzbereiche werden an die bestehende Zufahrt zum Campingplatz angebunden.

Im Westen des Campingplatzes wird der bereits in der Planung berücksichtigte neue Fuß- und Reitweg nördlich der Zufahrt weitergeführt, um nachfolgend ungestört in Richtung Ostsee gelangen können.

### 3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist bereits voll erschlossen. Änderungen an den Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Das Gebiet wird entsprechend des Bedarfes von der SH-Netz AG mit **Gas** und **Strom** versorgt.

Die **Wasserversorgung** wird über den Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen sichergestellt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt im Trennsystem in das gemeindeeigene Klärwerk.

Das **Niederschlagswasser** soll weiterhin innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht werden. Mit Ausnahme des geplanten Sanitärgebäudes sind keine (voll)versiegelten Flächen zulässig.

Das Plangebiet ist an das **Glasfasernetz** des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee angeschlossen. Weitere Telekommunikationseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

Die **Müllentsorgung** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH wird verwiesen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Damp durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen.

### 3.7 Umweltbericht

Zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil II der Begründung) beschrieben und bewertet.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die Planung erweitert einen bestehenden Campingplatz in Damp um weitere Stellplätze und ein Sanitärgebäude. Immissionsschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht zu erwarten. Die Planung fördert die Erholungsnutzung im Plangebiet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Geschützte Biotop sind mit den Knicks im Plangebiet vorhanden. Diese werden weitestgehend erhalten. Die Rodung eines kurzen Knickabschnittes wird im Plangebiet ausgeglichen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln ist die Rodung des Knicks in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen.

Umliegende Waldflächen werden mit der Planung berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Das südliche Plangebiet ist bereits in Teilen als Campingplatz überplant. Zum Teil werden hier tiefer gelegene Flächen aus Gründen des Hochwasserschutzes wieder für die Landwirtschaft festgesetzt. Dafür werden im nördlichen Plangebiet Teile einer Ackerfläche dauerhaft aus der Nutzung genommen und dem Campingplatz zugewiesen. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem ausreichenden touristischen Angebot in der Region begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Innerhalb des Sondergebietes ‚Campingplatz‘ wird ein Baufeld festgesetzt, für das eine überbaubare Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> gilt. Zusätzliche Vollversiegelungen ergeben sich durch die Festsetzung einer Entsorgungsfläche und vollversiegelte Zufahrten. Stell- und Standplätze sowie wasserdurchlässig angelegte Wege und Zufahrten werden mit einem geringeren Ausgleichsverhältnis berücksichtigt. Im Rahmen des Ursprungsplanes wurde für weite Teile des Plangebietes bereits ein Ausgleich für Versiegelungen und Befestigungen erbracht. Unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Ausgleichs verbleibt für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 ein notwendiger Ausgleich von 1.465 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich erfolgt über die Einrichtung einer Kompensationsfläche in der Gemeinde Holzdorf.

Schutzgut Wasser: Im Plangebiet sind keine flächigen Versiegelungen vorgesehen. Vollversiegelungen werden durch ein neues Sanitärhaus verursacht. Die neu ausgewiesenen Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickert werden. Der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen wirken sich positiv auf die Verdunstung aus.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die regelmäßigen Windbewegungen im Nahbereich der Ostsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die geringen Neuversiegelungen sowie der Erhalt und die umfangreiche Neupflanzung von Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Schwansener Ostseeküste“ an bzw. befindet sich zu geringen Teilen innerhalb des LSG. Die vorhandenen Knicks und Gehölzstrukturen des Campingplatzes werden zum Schutz des Landschaftsbildes erhalten. Als zusätzliche Eingrünungsmaßnahme werden Gehölzpflanzungen an den Randbereichen des Campingplatzes und durchgrünende Hecken festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes werden abgesehen von einem Sanitärgebäude keine baulichen Hauptanlagen mit Fernwirkung entstehen. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 5,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenhöhe beschränkt.

Am westlichen Rand des Campingplatzes ist die Herstellung eines neuen Wander- und Reitweges geplant. Dieser wird sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden. Eine Entlassung von Flächen aus dem LSG ist nicht vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

### **Gesamtbeurteilung**

Mit der Umsetzung der Inhalte der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen) und das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Rodung eines Knickabschnitts) sind ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

### 3.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp werden die Belange des Umweltschutzes durch eine vertiefende Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft ergänzt. Die im Umweltbericht enthaltene Bilanzierung ermittelt den Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die v.a. in das Schutzgut Boden aufgrund von Versiegelungen und durch den Verlust geschützter Biotope und Lebensräume ausgelöst werden.

#### Bodenversiegelungen

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße. Er unterscheidet bei der Ermittlung der Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche zwischen vollversiegelten Versiegelungen und wasserdurchlässigen Befestigungen. Für vollversiegelte Flächen ist eine Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 bereitzustellen, wenn die Fläche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Für wasserdurchlässige Befestigungen gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3. Vorhandene Versiegelungen bzw. zulässige und bereits ausgeglichene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes ‚Campingplatz‘ vorgesehen. Es ist ein Baufeld vorgesehen, in welchem eine überbaubare Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Diese Grundfläche darf für z.B. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % überschritten werden. Für das Baufeld erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5.

Die Wohnmobilstellplätze, Standplätze und Pkw-Parkplätze werden wasserdurchlässig befestigt und somit nicht vollversiegelt. Gleiches gilt für einen überwiegenden Teil der geplanten Wege im Plangebiet. Für diese Flächen wird daher in der Ausgleichsbilanzierung ein geringeres Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3 vorgesehen.

Die Hauptzufahrt und eine Wegefläche im südlichen Plangebiet werden asphaltiert bzw. gepflastert. Sie sind als vollversiegelte Flächen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die festgesetzte Entsorgungsfläche. Für diese Flächen erfolgt der Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5.

Insgesamt ergeben sich im Plangebiet ca. 5.984 m<sup>2</sup>ausgleichspflichtige Versiegelung/Befestigung (gemessen aus Vorhaben- und Erschließungsplan).

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Versiegelungen und Befestigungen vorgenommen worden. Zudem besteht im südlichen Plangebiet Baurecht entsprechend dem gültigen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 13). Die hierdurch zulässigen Versiegelungen und Befestigungen gelten als ausgeglichen und werden bei den Neuplanungen entsprechend berücksichtigt. Insgesamt

sind im Plangebiet ca. 12.558 m<sup>2</sup> zulässige, z.T. aber nicht umgesetzte Versiegelungen bereits mit dem B-Plan Nr. 13 im Verhältnis 1 : 0,3 bis 0,5 ausgeglichen worden. Für die Versiegelungen wurde ein Ausgleich von ca. 4.519 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Dieser Ausgleich kann in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 als erbracht angerechnet werden. Somit verbleibt für die 2. Änderung des B-Planes ein zu erbringender Ausgleich von 5.984 m<sup>2</sup> - 4.519 m<sup>2</sup> = **1.465 m<sup>2</sup>**. Der Ausgleich wird über eine ca. 1.831 m<sup>2</sup> große Kompensationsfläche auf Flurstück 183 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Holzdorf erbracht.

### Knick

Im nördlichen Plangebiet soll ein neu herzustellender Reit- und Wanderweg an das bestehende Wegenetz angebunden werden. Hierfür wird ein Durchbruch im nördlichen Knick notwendig. Der Knickdurchbruch soll eine Breite von ca. 4,0 m aufweisen. In Anlehnung an die nicht mehr gültigen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ erfolgt der Ausgleich für die Knickrodung im Verhältnis 1 : 2. Der Ausgleich von insgesamt 8,0 m Knick erfolgt über die neuherzustellende Anpflanzung im Randbereich des Campingplatzes.

### Bepflanzter Wall

Zur Eingrünung des Campingplatzes wird am westlichen Rand des Sondergebietes eine ca. 5,0 m breite private Grünfläche als Anpflanzungsfläche festgesetzt. Hier sind heimische Strauch- und Baumarten (z.B. Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogelkirsche oder Weide) auf einen neu herzustellenden Erdwall zu pflanzen. Gepflanzt werden Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister mit einer Höhe von mind. 80-100 cm sowie Sträucher als leichte Sträucher, 70-90 cm hoch. Die Gehölze werden das Plangebiet zukünftig eingrünen.

Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Laubbäume (z.B. Stiel-Eiche oder Berg-Ahorn) auf dem Wall gepflanzt und entwickelt. Die Gehölze werden als Heister mit einer Höhe von 200-225 cm gepflanzt.

Bei der Maßnahme soll es sich explizit nicht um eine Knickneuanlage handeln, weswegen Pflegeschnitte in regelmäßigen Abständen zulässig sind. Insgesamt werden ca. 405 m bepflanzter Wall am westlichen Rand des Campingplatzes entstehen. Die Struktur wird knickartig gestaltet und soll daher als Ausgleich für den Verlust von ca. 4 m Knick im nördlichen Plangebiet dienen. Der bepflanzte Wall soll nicht dem gängigen Knickschutz unterliegen, aber aufgrund der ca. 50-fachen Länge des notwendigen Knickaushleichs angerechnet werden.

### Hecken

Innerhalb der Sondergebietsflächen sind ebenfalls Anpflanzungen vorgesehen. Hier sollen einreihige Hecken aus heimischen Laubgehölzen (Feld-Ahorn, Hainbuche oder Rot-Buche) entstehen, die der Durchgrünung und Untergliederung der Stellplätze dienen werden. Gepflanzt werden Sträucher als leichte Sträucher, 70-90 cm hoch.

### Beleuchtung

Im Hinblick auf den § 41a BNatSchG sind im Plangebiet Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke zu installieren, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

### 3.9 Hochwasserschutz

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LWG). Teilflächen im Süden des Plangeltungsbereiches befinden sich in einem Hochwasserrisikogebiet gem. § 59 Abs. 1 LWG entlang der Ostseeküste. Hierzu zählen auch die Bereiche, in denen Standplätze vorgesehen sind. Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ist eine Bebauung an anderer Stelle innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich.

Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist.

Dieser Schutz kann gewährleistet werden, entweder durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist oder bei Baumaßnahmen, bei denen mit der Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden (siehe § 82 Abs. 2 Nr. 6 LWG).

Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z.B. hoch gelegene Gebäude) oder hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z.B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.

In der Bauleitplanung ist ein ausreichender Hochwasserschutz verbindlich festzulegen. Für diesen Küstenabschnitt wird im Risikogebiet derzeit folgender Hochwasserschutz gefordert:

- Eine Nutzung der hochwassergefährdeten Fläche für bauliche Anlagen zu Wohnzwecken / Ferienwohnungen oder sonstige Nutzung ist nicht zulässig.
- Ausweisung von Verkehrs- und Fluchtwegen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf Höhe von mind. NHN +2,50 m.
- Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen müssen hochwassersicher ausgeführt werden. Dies betrifft z.B. auch die Strom- und Wasserversorgung der einzelnen Stellplätze.
- Verwendung von Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen.

Des Weiteren ist jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von Flächen im HWRG, die durch Wohnwagen und -mobile genutzt werden, durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde Damp und Dritter sicherzustellen. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern hat entsprechende Berücksichtigung zu finden. Insbesondere ist die Räumung der Standplätze im HWRG ab einer schweren Sturmflut (1,50 - 2,00 mNN) zu gewährleisten.

Die vorgenannten Aspekte wurden unter den Ziffern 5 und 8 in den Text (Teil B) der Satzung aufgenommen.

Die Grenze des Hochwasserrisikogebietes ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

### **3.10 Belange der Schifffahrt**

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Die Forderung 'Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen', bezieht sich auch auf die Baustellenbeleuchtung und die Straßen- und Gehwegbeleuchtung.

### **3.11 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

#### Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

#### Emissionen aus der Landwirtschaft

Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

#### Bodenschutz

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6 - 8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aufgrund des umfangreichen Eingriffes speziell in den Oberboden und der Beeinträchtigungen des Bodens ist im Rahmen des Baues der Anlagen die Erstellung eines Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzeptes zwingend erforderlich. Darin sind die nachfolgend aufgeführten bodenschutzrechtlichen Regelungen zu übernehmen und zu konkretisieren. Es ist detailliert

zu beschreiben, welcher und wieviel Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung, u.a. Ausweisung der Flächen zum Bodenauftrag für überschüssigen Oberboden). Das Konzept ist vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

#### Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

#### Vorsorgender Bodenschutz:

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrswegenetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

#### Bodenmanagement:

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

#### Hinweis:

Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

#### Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

#### Altlasten:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altlagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

### Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Damp nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

## **4 FLÄCHENVERTEILUNG**

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,07 ha mit folgender Unterteilung:

Sondergebiet 'Campingplatz'	ca. 1,84 ha
Fuß- und Reitwege	ca. 0,21 ha
Entsorgung Wohnmobile	ca. 0,02 ha
Private Grünflächen 'Anpflanzungen'	ca. 0,35 ha
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 0,65 ha

## **5 UNTERLAGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN**

### **5.1 Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Damit dürfen im Vorhabengebiet nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen errichtet werden.

### **5.2 Durchführungsvertrag**

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Damp und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 3 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan, s.o.) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Im Durchführungsvertrag werden außerdem zusätzlich zum Bebauungsplan weitere Vereinbarungen und Einzelheiten u.a. bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Damp bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes möglich. Es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des B-Plan nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2). Insofern kann das hier beschriebene Vorhaben später noch im Rahmen des Bebauungsplanes verändert werden.

## **6 KOSTEN**

Die Gemeinde Damp schließt mit dem Vorhabenträger einen Vertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten (Durchführungsvertrag).

## TEIL II UMWELTBERICHT

### 1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

#### **Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes**

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben bedingten Auswirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

#### **1.1 Beschreibung des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt südlich des Ostseebades Damp und östlich der Straße Dorotheental. Der Plangeltungsbereich dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 152 und 153 der Flur 3 Gemarkung Dorotheental. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Westen und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und
- im Osten durch den bestehenden Campingplatz 'Dorotheental'.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3,07 ha.



## 1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 3,07 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Damp entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Damp möchte mit dieser Planung ihr touristisches Angebot weiter differenzieren. Die Planung sieht die Umstrukturierung der bereits bestehenden Erweiterungsabsichten des Campingplatzes Damp-Dorotheental vor.

Der Campingplatz Dorotheental in der Gemeinde Damp besteht bereits seit vielen Jahrzehnten und hat sich regelmäßig weiterentwickelt. Der Bebauungsplan Nr. 13 stammt aus dem Jahr 2005 und wurde damals aufgestellt, um eine Entwicklung ins Landesinnere einzuleiten. Im Rahmen einer 1. Änderung aus dem Jahr 2011 wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Aufstellung von Mobilheimen und Campinghäusern geschaffen. Zwischenzeitlich wurden 12 Campinghäuser sowie ein neues Empfangs- und Sanitärgebäude sowie weitere Wohnmobilstandplätze errichtet.

Im Laufe der weiteren Entwicklung hat sich gezeigt, dass der westlich angrenzende Reiterhof nicht auf alle Flächen verzichten kann, die ursprünglich für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehen waren. Zudem sollen die Wohnmobilstandplätze besser in den Campingplatz eingebunden werden. Weiterhin hat sich gezeigt, dass sich das Campingverhalten der Urlauber dahingehend verändert hat, dass immer mehr Gäste ihr Fahrzeug nicht mehr auf dem Standplatz abstellen wollen. Daher werden zusätzliche Stellplätze für Pkw benötigt. Abschließend hat sich in den vergangenen Jahren der Trend zum Urlaub im Wohnmobil verstärkt, so dass in diesem Segment die Option für weitere Stellplätze geschaffen werden soll.

Diese Überlegungen führen dazu, bereits überplante (aber noch nicht umgesetzte) Flächen im Südwesten des Bebauungsplanes Nr. 13 wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen und dafür neue Flächen im Nordwesten in den Bebauungsplan aufzunehmen. In diesem Zuge sollen dann die Flächen südlich der vorhandenen Zufahrt zum Campingplatz an die neuen Strukturen angepasst werden.

In dem ca. 3,07 ha großen Plangebiet der Änderung werden ca. 1,5 ha neu strukturiert, ca. 0,65 ha entfallen und ca. 0,9 ha werden als Erweiterungsfläche neu überplant.

Im Erweiterungsbereich sind ca. 49 Standplätze, ca. 54 Pkw-Stellplätze sowie ein Sanitärgebäude vorgesehen. Im Bereich des bestehenden Bebauungsplanes südlich der Zufahrt sind neben ca. 39 Pkw-Stellplätzen zukünftig ca. 69 Stand- bzw. Stellplätze vorgesehen. Dies entspricht in etwa auch der ursprünglichen Planung.

In der Summe wird sich die Fläche des Campingplatzes lediglich um ca. 3 % vergrößern. Durch die Umwandlung größerer Grünflächen in Standplatzflächen im Bereich südlich der Zufahrt wird sich die Gesamtfläche der Sondergebiete innerhalb des Geltungsbereiches um ca. 4.600 m<sup>2</sup> erhöhen. Die Anzahl der insgesamt vorhandenen und geplanten Standplätze steigt um ca. 50.

Die Eingrünung des Campingplatzes nach Westen sowie der dort geplante Reit- und Wanderweg bleiben weiterhin Bestandteil der Planung und werden auch am Erweiterungsbereich im Norden weitergeführt.

Die Planung ist auch im Sinne des Hochwasserschutzes sinnvoll, da tiefer gelegene Bereiche im Süden aus der Campingplatznutzung herausgenommen und höher gelegene Flächen im Norden für diese Nutzung vorgesehen werden. Die Erweiterungsflächen befinden sich vollständig oberhalb von 3,00 m über NHN und wurden bei der schweren Sturmflut im Herbst 2023 nicht überschwemmt.

In den letzten Jahren zeichnet sich ein deutlicher Trend zugunsten einer verstärkten Inlandsnachfrage ab. Dementsprechend verzeichnet besonders Schleswig-Holstein seit einigen Jahren einen stetigen Zuwachs an Übernachtungszahlen und der Länge der durchschnittlichen

Übernachtungsdauer. Der Trend ist nachhaltig und es ist auch zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage an Beherbergungskapazitäten besonders in den küstennahen Regionen zu rechnen.

Besonders die Städte Eckernförde und Kappeln an der nördlichen und südlichen Peripherie Schwansens sowie das Ostseebad Damp sind touristisch hoch entwickelt. Der Campingplatz Dorotheental liegt unmittelbar südlich des Ostseebades und jeweils ca. 15 km von den beiden Städten entfernt.

Gesamtheitlich wird angestrebt, dass sich die Umstrukturierung und kleinteilige Erweiterung des Campingplatzes in die bereits am Markt befindlichen Konzepte eingliedern. Aufgrund des geplanten Angebotes, welches sich deutlich von den Mitbewerbern unterscheidet, ist eine klare Positionierung des bereits bestehenden Angebotes und somit eine Eingliederung in das bestehende touristische Angebot geplant.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Stärkung der regionalen Tourismusangebote und der Unterstützung des Strukturwandels in der Landwirtschaft hat sich die Gemeinde Damp dazu entschlossen, diese Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu betreiben.

Innerhalb des ca. 3,07 ha großen Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt:

Sondergebiet ‚Campingplatz‘	ca. 18.450 m <sup>2</sup>
Fuß- und Reitwege	ca. 2.095 m <sup>2</sup>
Entsorgung Wohnmobile	ca. 230 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen ‚Anpflanzungen‘	ca. 3.460 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 6.445 m <sup>2</sup>

### **1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen**

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

#### **1.3.1 Fachgesetze**

##### **Europa**

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

## **Bund**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 9 Inhalt des Bebauungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 24.02.2025

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen  
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen
- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 23.10.2024

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

## Land

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 30.09.2024

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 27.10.2023

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) i.d.F. vom 13.11.2019, zuletzt geändert und in Teilen neugefasst am 13.12.2024

- § 59 Hochwasserrisikogebiete
- § 82 Errichtung baulicher Anlagen an der Küste
- § 82a Hinweispflicht für Campingplätze

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

### 1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

#### Landesentwicklungsplan

Der Planbereich der Gemeinde Damp wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 als Gebiet im ländlichen Raum sowie in einem Schwerpunkt- raum für Tourismus und Erholung dargestellt. In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken.

Im Entwurf zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein (2024) ist das Plangebiet innerhalb der Ausschlusszone 'Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit besonderer Bedeutung' dargestellt.

#### Regionalplan

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet am Rande eines Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung.

Gemäß dem Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den neuen Planungsraum II (2023) befindet sich das Plangebiet weiterhin in einem Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung. Zudem ist der Küstenstreifen südlich des Ostseebades Damp (in gleicher Breite wie der v.g. Schwerpunkttraum) als regionaler Grünzug dargestellt. In den regionalen Grünzügen darf planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 LEP 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Die regionalen Grünzüge dienen dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender Freiräume. Sie tragen damit zur Schonung des Außenbereichs bei und fördern eine flächensparende und kompakte Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung.

Ein schmalerer Streifen entlang der Küste ist als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung gekennzeichnet. Hierbei umfasst das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft im Wesentlichen nur den bestehenden Campingplatz (bis zur Grenze zwischen den Waldflächen). Das Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung umfasst zudem auch die niedriger gelegenen Flächen der geplanten Erweiterungsflächen.

In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

In den Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich haben die Belange des Küstenschutzes und der Anpassung an die Folgen der Klimaveränderung gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang. Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die nicht dem Küstenschutz dienen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten.

Die Ausweisung neuer Bauflächen und Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen im Wege einer Ausnahme ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich für bauliche Anlagen erfolgt, die unter den Voraussetzungen des § 82 Absatz 3 LWG zulässig sind und die Vereinbarkeit mit den Belangen der Klimafolgenanpassung sichergestellt ist.

### **Flächennutzungsplan**

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Damp ist das Plangebiet südlich der Zufahrt zum Campingplatz als Sondergebiet 'Campingplatz' dargestellt. Der Bereich nördlich der Zufahrt ist als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp wird der Planbereich nördlich der Zufahrt überwiegend als Sondergebiet 'Campingplatz' sowie als Grünfläche 'Campingplatz' festgesetzt. Südlich der Zufahrt werden Teilflächen des bisherigen Campingplatzes als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Diese Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab. Die damit notwendige 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### **Bestehende Bebauungspläne**

Das Plangebiet umfasst Teile des Ursprungsplanes B-Plan Nr. 13. Dieser setzt im Wesentlichen Sondergebiete 'Camping' fest. Mit der 2. Änderung erfolgt eine Umstrukturierung des Campingplatzes. Teilweise werden Sondergebietsflächen wieder als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Dafür wird der Campingplatz im Nordwesten um landwirtschaftliche Flächen ergänzt, die bislang unbeplant waren.

### **Landschaftsrahmenplan**

In Karte 1 des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Planungsraum II (2020) finden sich für das Plangebiet keine Darstellungen. Östlich grenzt eine Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems an das Plangebiet an.

In Karte 2 des Landschaftsrahmenplanes ist der Küstenstreifen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem ist das Plangebiet von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben.

In Karte 3 des Landschaftsrahmenplanes sind Teile des Küstenstreifens als Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG) dargestellt.

### **Landschaftsplan**

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes der Gemeinde Damp ist das Plangebiet als Eignungsfläche für eine bauliche Erweiterung (Campingplatzerweiterung) gekennzeichnet.

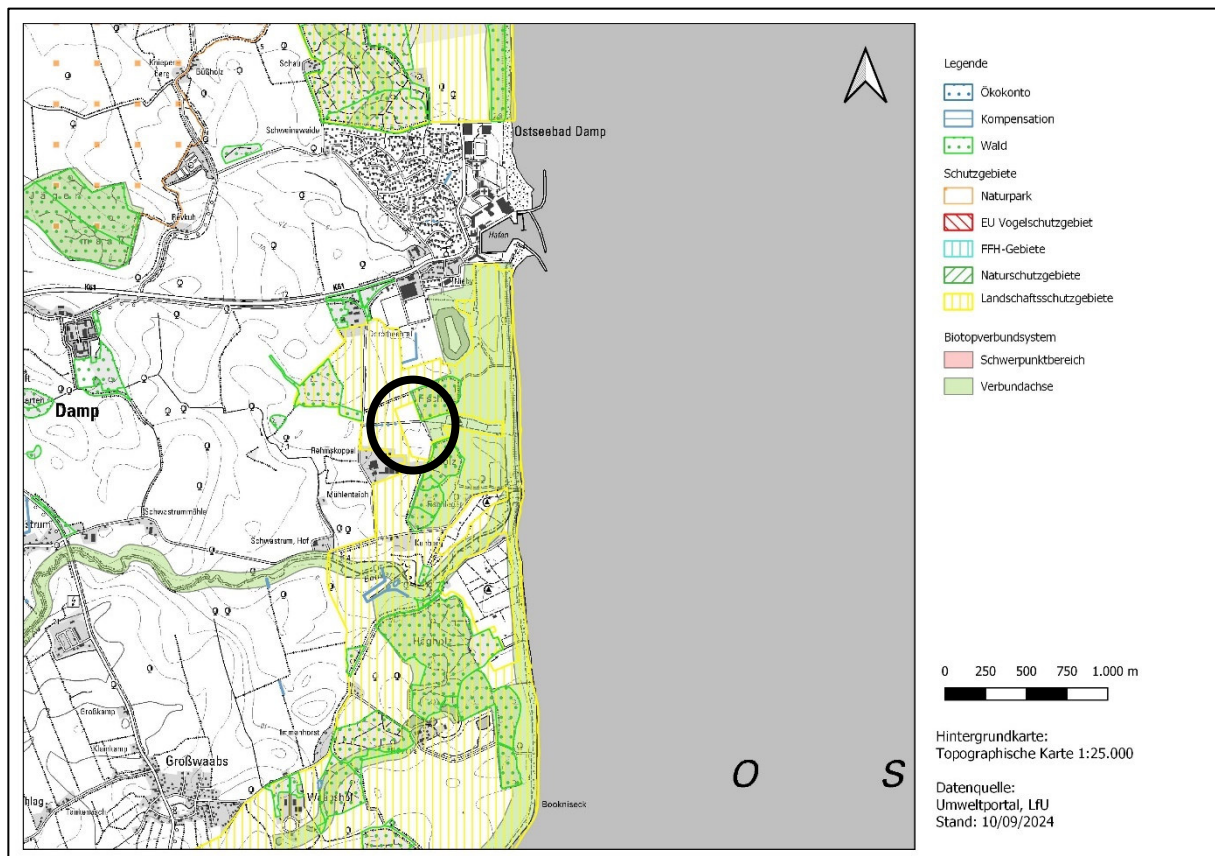
### 1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet grenzt an bzw. befindet sich zu geringen Flächenanteilen (Festsetzungen Grünfläche und Wanderweg) innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** (LSG) „Schwansener Ostseeküste“ (Verordnung vom 21.06.2002) (§ 26 BNatSchG). Eine Entlassung der innerhalb des LSG gelegenen Flächenteile ist nicht vorgesehen, da die hier geplanten Festsetzungen (Grünfläche, Wanderweg) verträglich mit den zulässigen Nutzungen im LSG sind.

Abgesehen von dem genannten Landschaftsschutzgebiet liegen keine weiteren Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG für das Plangebiet vor.

Flächen des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein sind von der Planung ebenfalls nicht unmittelbar betroffen. Östlich grenzt die Verbundachse „Küstenniederung südlich Damp“ an das Plangebiet an.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete finden sich mit dem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet 1326-301 „NSG Schwansener See“ ca. 2,95 km nördlich der Plangebietes. Ca. 3,7 km nordwestlich befindet sich außerdem das FFH-Gebiet 1425-301 „Karlsburger Holz“. Aufgrund der großen Entfernungen ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben auszugehen.



**Geschützte Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit den Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) im nördlichen Plangebiet bekannt. Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2019) enthält keine weiteren Darstellungen.

Nordöstlich und südöstlich des Plangebietes befinden sich **Waldflächen**, die nach Landeswaldgesetz geschützt und zu berücksichtigen sind.

## **2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

### **2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose**

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt getrennt nach einzelnen Schutzgütern (gem. § 1 Abs 6 Nr. 7 a – d, i BauGB). Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung im September 2024, der Luftbildauswertung und unter Verwendung öffentlich zugänglicher Daten sowie einschlägiger Literatur. An die Bestandsaufnahme schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung bzw. Durchführung des Vorhabens an. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung erfolgt in verbal argumentativer Weise.

In die Beurteilung der Erheblichkeit gehen der Grad der Veränderung, die Dauer und die räumliche Ausdehnung ein. Es werden fünf Erheblichkeitsstufen unterschieden:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft.

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

##### **Derzeitiger Zustand**

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

### **a) Wohnen**

Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich bzw. bereits durch den Campingplatz genutzt. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich ca. 240 m westlich des Plangebietes im Bereich des Reiterhofes. Eine Betroffenheit ist aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht zu erwarten.

### **b) Erholung**

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Flächen vorhanden, die durch den Campingplatz genutzt werden. Hier besteht eine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der Campingplatz erstreckt sich über die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen.

Im südwestlichen Plangebiet verläuft ein ungefestigter Weg, der als Reit- und Wanderweg genutzt wird.

### **c) Vorbelastung**

Teile des Plangebietes und die östlich angrenzenden Flächen sind bereits als Campingplatz in der Nutzung. Das Umfeld des Plangebietes ist landwirtschaftlich geprägt, sodass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können. Andere Vorbelastungen bestehen nicht.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Verzicht auf die Planung könnte der Campingplatz entsprechend den bestehenden Bauleitplanungen erweitert werden. Die Erweiterung würde dabei ausschließlich in Richtung Südwesten erfolgen und bisherige Pferdekoppeln beanspruchen. Die ackerbauliche Nutzung im nördlichen Plangebiet würde fortgeführt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut wurden in den vorangegangenen Bauleitplanungen dargestellt.

### **Auswirkungen der Planung**

Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung des Sondergebietes ‚Campingplatz‘ geplant. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich durch die vorliegende Planung eine Veränderung, da die überplanten Flächen zukünftig touristisch als Campingplatz genutzt werden sollen. Die Erholungsnutzung wird gegenüber der bislang von der Landwirtschaft dominierten Nutzung durch die Planung verbessert. Auch ein neu herzustellender Wander- und Reitweg, der an das bestehende Wegenetz anschließt, wird sich positiv auf die Erholungsnutzung auswirken.

Die Planung ist als unerheblich vorteilhaft für das Schutzgut Mensch zu bewerten. Es werden neue Flächen für die Erholungsnutzung ausgewiesen. Das Umfeld des Plangebietes ist bereits durch die Nutzung als Campingplatz geprägt. Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

### **2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im September 2024 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

#### **Biotoptypen des Planbereichs**

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LfU 2024) aufgeführt. Geschützte Biotope sind mit einem „§“ gekennzeichnet. Ein Bestandsplan ist im Anhang beigelegt.

#### **Campingplatz (SEc)**

Das südöstliche Plangebiet wird bereits durch den Campingplatz genutzt. Nördlich der Zufahrtsstraße ist eine Fläche für die Schmutzwasserentsorgung durch Wohnmobile vorhanden. Der Bereich ist gepflastert und mit Hecken bzw. bepflanzen Wällen eingefasst.

Südlich der Zufahrt ist ein geschotterter Pkw-Stellplatz vorhanden. Daran anschließend befinden sich Wohnmobilstellplätze. Die Fahrwege sind mit Schotter befestigt. Die zwischen den Stellplätzen und Fahrwegen liegenden Bereiche werden als Rasen gepflegt. Die Fläche ist nach Westen durch einen mit Gräsern bewachsenen Wall abgegrenzt. Es handelt sich um eine Aufschüttung, die im Rahmen der Stellplatzherstellung erfolgt ist und nicht um einen gesetzlich geschützten Knick. Weiterhin sind junge Rotbuchenhecken gepflanzt worden, um den Wohnmobilstellplatz zu durchgrünen.

#### **Spielplatz (SEk)**

Ein schmaler Streifen des Plangebietes ist dem Spielplatz auf dem Campingplatzgelände zugeordnet. Der im Plangebiet gelegene Teil des Spielplatzes stellt sich als intensiv gepflegte, artenarme Rasenfläche dar.

#### **Acker (AAy)**

Das nördliche Plangebiet wird aktuell als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

#### **Knicks (HWy, §)**

Innerhalb des Plangebietes sind nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützte Knicks vorhanden.

Ein Knick begrenzt den teilweise überplanten Acker nach Norden. Auf dem Knick wachsen u.a. Schlehe, Haselnuss und Weiß-Dorn. Als Überhälter stocken zwei starke Stiel-Eichen auf dem Knick (Ø = 60 cm bzw. 80 cm).

Ein weiterer Knick verläuft an der östlichen Grenze des Ackers. Der Knick ist mit Hasel, Weiß-Dorn, Schlehe, Feld-Ahorn, Eberesche, Stiel-Eiche (Ø bis 25 cm) und Rot-Buche (Ø bis 20 cm) bestockt. Einzelne Stiel-Eichen und Feld-Ahorne weisen Stammdurchmesser von 30-40 cm auf. Markante Überhälter sind auf dem Knick nicht vorhanden.

### **Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GAy/GYy)**

Das südwestliche Plangebiet wird als artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die überwiegenden Flächen werden als Pferdekoppel genutzt. Die Flächen sind nach Außen mit Holzzäunen begrenzt und werden durch mobile Koppelzäune untergliedert. Als Bewuchs sind u.a. Weidelgras, Lieschgras, Löwenzahn sowie stellenweise Sauerampfer und Brennnessel vorzufinden (GYy).

Um die Pferdekoppel herum ist ein Grünlandstreifen ausgezäunt. Dieser ist mit Weidelgras und Löwenzahn bewachsen (GAy).

### **Reitweg (SVu)**

Zwischen den Pferdekoppeln und den bereits als Campingplatz genutzten Flächen verläuft ein Weg, der vor allem als Reitweg durch den nahegelegenen Reiterhof genutzt wird. Der Reitweg ist unbefestigt und mit Gräsern und Löwenzahn bewachsen.

### **Zufahrtsstraße (SVs)**

Von Westen her führt eine einspurige, asphaltierte Straße zum Campingplatz und in das Plangebiet. Südlich der Zufahrtsstraße sind Stiel-Eichen gepflanzt worden ( $\emptyset$  = ca. 10 cm).

**Außerhalb** grenzen im Norden, Westen und Süden weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Nördlich verläuft zudem ein Wanderweg in Richtung Ostsee. Nordöstlich und südöstlich befinden sich Waldflächen. Zwischen dem Plangebiet und dem nordöstlichen Waldstück befindet sich ein zum Campingplatz gehöriger Spielplatz. Östlich angrenzend befindet sich zwischen den Waldflächen gelegen der bestehende Campingplatz.

## **Pflanzen**

### **Derzeitiger Zustand**

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind aufgrund der landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Bodenumbruch, Ausfuhr von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, regelmäßige Mahd bzw. Beweidung) als Pflanzenstandort eingeschränkt.

Im nördlichen Plangebiet sind Knicks vorhanden, die weniger eingeschränkte Pflanzenstandorte bieten.

Teile des östlichen Plangebietes werden bereits durch den Campingplatz genutzt. Die hier vorhandenen Vegetationsflächen und Gehölze unterliegen intensiven gärtnerischen Tätigkeiten (regelmäßiges Mähen der Wiese, Heckenschnitt, etc.). Geeignete Pflanzenstandorte sind hier ebenfalls nicht vorhanden.

**Streng geschützte Pflanzenarten** - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs (BfN 2019). Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Im nordöstlichen Nahbereich bzw. südöstlich angrenzend sind Waldflächen vorhanden. Zu den Waldflächen ist entsprechend § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m mit baulichen Anlagen einzuhalten.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bisherigen Nutzungen durch die Landwirtschaft und den Campingplatz vorerst weitergeführt. Entsprechend der gültigen Bebauungspläne könnte das Grünland im südlichen Plangebiet als Campingplatz entwickelt werden und somit als Pflanzenstandort weiter eingeschränkt werden.

Die vorhandenen Knicks würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

### **Auswirkungen der Planung**

Insbesondere die überplante Ackerfläche soll künftig als Wohnmobilstellplatz beansprucht und daher zu Teilen befestigt werden. Freiflächen sollen begrünt werden. Auch Teile des Grünlandes sind weiterhin für eine Umnutzung zum Campingplatz vorgesehen. Diese Flächen werden durch die geplante Nutzung weiter als Pflanzenstandort eingeschränkt.

Im südlichen Plangebiet ist die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Zum Teil waren diese Flächen in den bisherigen Bauleitplanungen als Sondergebietsflächen Campingplatz vorgesehen. Durch die geänderten Festsetzungen werden die hier bestehenden Pflanzenstandorte (Pferdekoppel) erhalten.

An der westlichen Außengrenzen der festgesetzten Sondergebietsflächen ‚Campingplatz‘ werden private Grünflächen mit Anpflanzungsgebot festgesetzt. Diese sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen und stehen künftig als Pflanzenstandort zur Verfügung.

Die Knicks im Plangebiet werden mit den Planungen weitestgehend berücksichtigt und erhalten. Um den Campingplatz herum ist ein kombinierter Wander- und Reitweg geplant, der künftig auch an das bestehende Wegenetz angebunden werden soll. Ein Wanderweg verläuft nördlich des Plangebietes in Richtung Ostsee. Um den geplanten Wanderweg an diesen bestehenden Weg anschließen zu können, wird ein ca. 4,0 m breiter Knickdurchbruch im nördlichen Knick notwendig. Der Weg verschwenkt an dieser Stelle leicht in Richtung Westen, um zwei starke Stiel-Eichen erhalten zu können. Der von der Knickrodung betroffene Knickabschnitt ist mit Sträuchern bewachsen. Für die Knickrodung wird ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 notwendig.

Die nordöstlich und südöstlich gelegenen Waldflächen werden entsprechend des Landeswaldgesetzes berücksichtigt.

Das Vorhaben hat unerheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut. Zum Teil gehen Grünlandflächen als landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Flächige Versiegelungen sind im Plangebiet nur im geringen Umfang vorgesehen. Neue Vegetationsstrukturen werden zur Eingrünung geschaffen, aber unterliegen Einschränkungen durch durchgeführte Pflegemaßnahmen. Ein notwendiger Knickdurchbruch wird ausgeglichen. Die nahegelegenen Waldflächen werden durch die Planung nicht eingeschränkt.

## **Tiere**

Im Mittelpunkt der Potenzialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die Planung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle „Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

**Methoden:** Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung vom September 2024 sowie aus der Abfrage der dem LfU vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LfU vorliegenden Daten der LANIS-Datenbank (Stand September 2024) geben für den Planbereich und die angrenzenden Flächen keine Hinweise zu streng geschützten Tierarten.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet und dabei insbesondere die randlichen Gehölzstrukturen. Horstbäume von Greifvögeln sind bei der Bestandsaufnahme im Planbereich nicht kartiert worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Potenzialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potenziellen Habitat-eignung ebenfalls überprüft.

Die strukturelle Ausstattung des Plangebietes selbst kann aufgrund der vorgefundenen Strukturen und der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der Nutzung durch den Campingplatz als unterdurchschnittlich bis maximal durchschnittlich bewertet werden. Potenzielle Lebensräume bieten insbesondere Knicks innerhalb des Planbereichs. Die Fläche ist durch die Nutzung und die Störungen durch den Menschen vorbelastet.

## **Säuger**

Konkrete Hinweise auf Fledermäuse liegen anhand der LANIS-Daten nicht vor. Im Plangebiet sind bislang kaum geeignete Lebensraumstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Es sind keine Gebäude vorhanden. Der überwiegende Teil der Gehölze im Plangebiet ist strauchartig ausgeprägt bzw. intensiv gepflegt. Auf dem nördlichen Knick stocken zwei starke Stiel-Eichen, die aufgrund ihres Alters und ihrer Struktur grundsätzlich als Fledermaushabitat geeignet sind. Da die Bäume im Rahmen der Planung berücksichtigt und erhalten werden, sind keine Beeinträchtigungen möglicher Fledermaushabitate zu erwarten.

Im Nahbereich sind mit den Wäldern und Überhältern auf außerhalb gelegenen Knicks weitere Strukturen vorhanden, die von verschiedenen Fledermausarten als Lebensraum genutzt werden können. Das Plangebiet dient voraussichtlich als Teil ihres Jagdhabitats. Eine essenzielle Bedeutung liegt jedoch nicht vor.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (Haselmaus, Waldbirkenmaus Wolf, Biber oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume sowie der aktuell bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

## Vögel

### Rastvögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutsame Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

### Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003).

Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen und die Nutzung der Flächen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln insbesondere im Bereich der Gehölze erwarten. In diese Potenzialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule innerhalb des Planbereichs ausgeschlossen werden konnten. Gebäude, die als Lebensraum für Gebäudebrüter (z.B. Mehlschwalbe) geeignet wären, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Potenzielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b

Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hauszäpferling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht auf der Liste der gefährdeten Arten bzw. auf der Vorwarnliste (Star) stehen (RL SH 2021). Bundesweit gelten Feldsperling sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind in der Roten Liste für die gesamte Bundesrepublik Hänfling und Star eingestuft (RL BRD 2021). Generell stellt das Artengefüge im Geltungsbereich jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Diese Arten sind störungsunempfindlich und an den menschlichen Einfluss im Plangebiet gewöhnt. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und Größe des Planbereiches sowie der anthropogenen Nutzung wird die tatsächliche Artenvielfalt weitaus geringer ausfallen, als in der Potenzialanalyse darstellt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für Offenlandarten wie Fasan oder Bachstelze.

### Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem beschränken sich Vorkommen aktuell auf den südlichen Landesteil, sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Schwansen als unwahrscheinlich einzustufen.

Streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) finden im Planbereich keinen charakteristischen Lebensraum. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische, Weichtiere sowie der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer mit geeigneter Qualität ebenfalls auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potenziell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Planbereichs sowie den bestehenden Campingplatz. Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Tierarten auszugehen.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Norden und Südwesten des Plangebietes und der Nutzung als Campingplatz im östlichen Plangebiet ist nur von einer durchschnittlichen Eignung als Lebensraum auszugehen. Geeignete Lebensräume bieten in erster Linie die Knicks am Rand der Fläche. Insgesamt ist jedoch mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und geringen Individuenzahl zu rechnen.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Nutzungen vorerst fortgeführt. Teile des Grünlandes könnten entsprechend der gültigen Bauleitplanungen als Campingplatz entwickelt werden und gingen als potenzieller Lebensraum verloren. Knickrodungen würden nicht erfolgen, sodass hier vorhandene Lebensräume nicht beeinträchtigt würden.

### **Auswirkungen der Planung**

Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet sollen weitestgehend erhalten werden, sodass potenzielle Lebensräume heimischer Brutvögel und Fledermäuse erhalten werden. Für die Anbindung des neu herzustellenden Wander- und Reitweges an einen bestehenden Wanderweg nördlich außerhalb des Plangebietes, ist ein Knickdurchbruch nicht vermeidbar. Von dem Knickdurchbruch sind keine Bäume betroffen, die eine Eignung als Fledermausquartier aufweisen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln ist die Knickrodung in der Zeit von *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen. Im Umfeld des Plangebietes sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden. Zudem werden innerhalb des Plangebietes neue Grünstrukturen geschaffen, die in Zukunft als Lebensraum für heimische Brutvogelarten dienen können.

Die Auswirkungen der Planung sind für das Schutzgut als unerheblich nachteilig einzustufen. Ein kurzer Knickabschnitt entfällt als potenzieller Lebensraum. Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

### 2.1.3 Schutzgut Fläche

#### Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland bzw. Acker) sowie Flächen, die bereits durch den Campingplatz genutzt werden. Der südliche Planbereich ist bereits größtenteils als Campingplatz überplant aber noch nicht bebaut worden (B-Plan Nr. 13). Insgesamt sind ca. 2,15 ha des Plangebietes bereits mit dem B-Plan Nr. 13 überplant worden.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden der Acker und das Grünland vorerst weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Umsetzung der gültigen Bebauungspläne und somit eine Bebauung der Grünlandfläche wäre möglich. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch würde jedoch nicht erfolgen.

#### Auswirkungen der Planung

Die Planung sieht die Erweiterung des Campingplatzes insbesondere in Richtung Nordwesten vor. Dafür wird ein Teil einer Ackerfläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Gleichzeitig werden Teile des südlichen Plangebietes, die entsprechend den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes als Campingplatz entwickelt werden könnten, als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Hierdurch erfolgt eine Minderung des zu erwartenden Flächenverbrauchs.

Im Bereich des Campingplatzes sind keine großflächigen Versiegelungen geplant. Versiegelungen werden auf ein Minimum begrenzt und Zuwegungen sowie Stellplätze überwiegend in wasserdurchlässiger Bauweise entstehen, sodass nicht von einem „klassischen“ Flächenverbrauch mit großflächigen Versiegelungen gesprochen werden kann.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im Planbereich zusätzliche Versiegelungen bzw. Befestigungen möglich:

Größe des Geltungsbereiches	ca. 3,07 ha
Inanspruchnahme bislang nicht überplanter Flächen	ca. 0,97 ha
Gewinn touristischer Nutzfläche	ca. 0,52 ha

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen gegeben. Der Flächenverlust ist als unerheblich nachteilig einzustufen. Eine Minderung erfolgt durch die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft im südlichen Plangebiet. Der Flächenverbrauch ist an dieser Stelle nicht zu vermeiden und durch das öffentliche Interesse an geeigneter touristischer Infrastruktur begründet.

### 2.1.4 Schutzgut Boden

#### Derzeitiger Zustand

Die heute anzutreffende Landschaftsform hat ihren Ursprung in den Gletscherablagerungen während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit). Das Gebiet der Gemeinde Damp liegt in der Jungmoränenlandschaft des Östlichen Hügellandes im Nahbereich der Ostsee. In der Umgebung des Planbereichs sind Geschiebelehme über Geschiebemergel als Ablagerungen der letzten Eiszeit anzutreffen (siehe Umweltportal SH).

Der Hauptbodentyp wird in der Bodenkarte (1 : 50.000) als Pseudogley dargestellt. Die Bodenartschichtung wird als Sandlehm über Normallehm angegeben. Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der bindigen Böden hoch und es ist eine geringe Grundwasserneubildung gegeben. Der Bodentyp ist für die Gemeinde Damp und das nördliche Schwansen typisch und großflächig vorhanden. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Die Gemeinde Damp gehört gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein (KampfmV SH 2012) nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände im Plangebiet ist leicht bewegt. Im südöstlichen Plangebiet liegen Geländehöhen um 2 m über NHN vor. Nach Nordwesten steigt das Gelände bis auf ca. 4 m über NHN an.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wird das Plangebiet vorerst weiter wie bisher genutzt. Im südlichen Plangebiet wäre eine Entwicklung des Campingplatzes und Befestigung von Boden entsprechend den gültigen Bebauungsplänen zulässig.

### **Auswirkungen der Planung**

Durch erneute Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirken sich die vorhandene und die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Im Plangebiet soll ein neues Sanitärgebäude entstehen. Die Baugrenze wird eng entsprechend des geplanten Bauvorhabens festgesetzt. Auch das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend der geplanten Anforderung festgesetzt, um ein Ausufern der Neubebauung zu vermeiden.

### Versiegelungen

Das ca. 3,07 ha große Plangebiet wird im Wesentlichen als Sondergebiet ‚Campingplatz‘ ausgewiesen werden. Insgesamt sind folgende Flächenunterteilungen vorgesehen:

Sondergebiet ‚Campingplatz‘	ca. 18.450 m <sup>2</sup>
-----------------------------	---------------------------

Fuß- und Reitwege	ca. 2.095 m <sup>2</sup>
Entsorgung Wohnmobile	ca. 230 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen 'Anpflanzungen'	ca. 3.460 m <sup>2</sup>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 6.445 m <sup>2</sup>

Innerhalb des Plangebietes wird im Wesentlichen ein Sonstiges Sondergebiet ‚Campingplatz‘ vorgesehen. Es ist ein Baufeld für ein neues Sanitärgebäude vorgesehen, in welchem eine überbaubare Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Diese Grundfläche darf z.B. für Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

Die Wohnmobilstellplätze, Standplätze und Pkw-Parkplätze werden wasserdurchlässig befestigt und somit nicht vollversiegelt. Gleiches gilt für einen überwiegenden Teil der geplanten Wege im Plangebiet. Für diese Flächen wird daher in der Ausgleichsbilanzierung ein geringeres Ausgleichsverhältnis vorgesehen.

Die Hauptzufahrt und eine Wegefläche im südlichen Plangebiet werden asphaltiert bzw. gepflastert. Sie sind als vollversiegelte Flächen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die festgesetzte Entsorgungsfläche.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Versiegelungen und Befestigungen vorgenommen worden. Zudem besteht im südlichen Plangebiet Baurecht entsprechend den gültigen Bebauungsplänen (B-Plan Nr. 13). Die hierdurch zulässigen Versiegelungen und Befestigungen gelten als ausgeglichen und werden bei den Neuplanungen entsprechend berücksichtigt. Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Kapitel 3.2.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens als unerheblich nachteilig einzustufen. Teile des Plangebietes sind bereits überplant, dementsprechend ausgeglichen und teilweise auch befestigt bzw. versiegelt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird wasserdurchlässig befestigt werden. Vollversiegelungen sind nur in einem geringen Maß zulässig. Die überplanten Böden zählen nicht zu den seltenen Bodentypen. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

## 2.1.5 Schutzgut Wasser

### Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der Bodengegebenheiten (Lehm) grundsätzlich als niedrig zu bewerten. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Planung würde die bisherige Nutzung vorerst fortgeführt. Entsprechend der gültigen Bebauungspläne könnten im südlichen Plangebiet weitere Flächen als Campingplatz entwickelt werden. Da für die Wege und Stellplätze nur wasserdurchlässige Befestigungen vorgesehen sind, wären keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser zu erwarten.

Aufgrund der Bodengegebenheiten ist auch im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer geringen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

### **Auswirkungen der Planung**

Durch die Planung wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da Neuversiegelungen bzw. Befestigungen im Bereich bisheriger landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgenommen werden. Zur Minimierung der Eingriffe wird für Teilflächen des Plangebietes (z.B. die Wohnmobilstellplätze) vorgesehen, dass nur eine wasserdurchlässige bzw. wassergebundene Bauweise zulässig ist.

Das Niederschlagswasser soll weiterhin innerhalb des Plangebietes zur Versickerung gebracht werden. Mit Ausnahme des geplanten Sanitärgebäudes sind keine (voll)versiegelten Flächen zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen zu versickern (z.B. Versickerungsmulden, -gräben, -schächte).

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sollen ebenfalls weitestgehend erhalten werden. Es handelt sich um Knicks sowie Hecken und Bäume im Bereich des Campingplatzes. Im Bereich des Campingplatzes sind Hecken zur Durchgrünung und Untergliederung der Stellplätze geplant. Die Randbereiche des Campingplatzes sollen mit heimischen Gehölzen eingegrünt werden. Die zu erhaltenden und die neu entstehenden Grünstrukturen werden sich insgesamt positiv auf die Verdunstungsrate und den Wasserhaushalt auswirken.

Teile des südöstlichen Plangebietes befinden sich innerhalb des Hochwasserrisikogebietes entlang der Ostseeküste. Gemäß den Hochwassergefahrenkarten des Landes Schleswig-Holsteins sind Teile des südlichen Plangebietes bei Hochwasserereignissen mit 100- bzw. 200-jährigem Wiederkehrintervall betroffen (MEKUN 2024). Die Planung sieht vor, dass sich die künftig durch den Campingplatz genutzten Bereiche auf einer Geländehöhe von mind. 3 m über NHN befinden. Diese Flächen waren auch während der schweren Sturmflut im Herbst 2023 nicht überflutet. Die tiefer liegenden Bereiche des Plangebietes werden hingegen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

Entsprechend den Hinweisen des Landesbetriebs für Küstenschutz werden innerhalb des Hochwasserrisikogebietes nur hochwasserangepasste Nutzungen vorgesehen (Wohnmobilstellplätze, Wander-/Reitweg, keine Gebäude bzw. Baugrenzen).

Die Planung hat weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Vollversiegelte Flächen sind nur in einem geringen Maß im Plangebiet zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin versickert werden. Zu erhaltende und neue Grünstrukturen wirken sich positiv auf die Verdunstung aus. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Mögliche Überflutungsereignisse durch Küstenhochwasser sind berücksichtigt worden.

## 2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

### Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Damp herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region lag in den vergangenen drei Jahrzehnten bei ca. 9,3 °C. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 780 mm/Jahr (DWD o.J.).

Der Wind kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Rendsburg-Eckernförde aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die Flächen vorerst weiter wie bisher genutzt. Entsprechend der gültigen Bebauungspläne könnte das Grünland im südlichen Plangebiet als Campingplatz entwickelt werden. Weitere Vegetationsstrukturen würden nicht verändert. In diesem Zusammenhang wären keine erheblichen Veränderungen der Luftqualität bzw. des (Klein)Klimas im Plangebiet zu erwarten.

### Auswirkungen der Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Die zu erhaltenden Vegetationsstrukturen im Plangebiet werden sich weiterhin positiv auf die Verdunstungsrate und das Kleinklima im Plangebiet auswirken. Zur Eingrünung des Campingplatzes sind am Außenrand Pflanzungen heimischer Bäume und Sträucher geplant. Zusätzlich werden innerhalb des Campingplatzes Hecken gepflanzt, die die Stellplätze durchgrünen. Diese neu entstehenden Vegetationsstrukturen werden sich zusammen mit dem zu erhaltenden Vegetationsbestand positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken. Nicht überbaute Grundstücksflächen - mit Ausnahme von Stellplätzen, Wegen und Zufahrten - sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung als Grünflächen anzulegen. Dies wirkt sich u.a. auch positiv auf die Luftqualität und das Kleinklima aus.

Mit der vorliegenden Planung werden sich der Ziel- und Quellverkehr erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Größe der Maßnahmen sowie des im Nahbereich der Ostsee regelmäßigen vorkommenden und regulierend wirkenden Windes jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Aufgrund der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs sowie den vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Damp, den bereits versiegelten Flächen und zulässigen Befestigungen sowie den geplanten Eingrünungsmaßnahmen sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft als weder nachteilig noch vorteilhaft zu bewerten. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **2.1.7 Schutzgut Landschaft**

### **Derzeitiger Zustand**

Das Landschaftsbild im Osten der Gemeinde Damp ist von der landwirtschaftlichen Nutzung in einer sanften Hügellandschaft geprägt. Die vorhandenen großflächigen Schläge sind typisch für die Landschaft Schwansen, die in der Vergangenheit durch die Gutswirtschaft geprägt war. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen werden durch natürliche Strukturen wie kleine Waldflächen, Knicks und teilweise starke Einzelbäume aufgelockert. Die Kreisstraße 61 sorgt für eine Zerschneidung der Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ostseebades Damp in unmittelbarer Nähe zur Ostsee. Das Landschaftsbild wird durch die Lage an der Ostseeküste geprägt. Innerhalb des Plangebietes besteht kein Meerblick. Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die vorhandene Bebauung des Ostseebades und hier insbesondere die hohen und weithin sichtbaren Klinikgebäude. Weiterhin entsteht zwischen dem Plangebiet und dem Ostseebad Damp aktuell ein weiterer Wohnmobilstellplatz, der das Landschaftsbild ebenfalls verändern wird.

Das Plangebiet selbst ist nur von der westlich verlaufenden Straße ‚Dorotheental‘ aus einsehbar. Knicks und Waldflächen fassen den vorhandenen Campingplatz insbesondere nach Norden und Süden ein und reduzieren die Einsehbarkeit des Plangebietes. Eine Vorbelastung besteht durch den bestehenden Campingplatz, der durch die Planung erweitert wird.

Geringe Teile des nordwestlichen Plangebietes befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwansener Ostseeküste“ (Verordnung vom 21.06.2002). Ansonsten erstreckt sich das LSG außerhalb des Plangebietes. Der Schutz der Landschaft ist aufgrund der unmittelbaren Lage am LSG von besonderer Bedeutung.

Teile des Plangebietes sind bereits durch den Campingplatz genutzt und dienen somit der Erholungsnutzung. Auch ein unbefestigter Reit-/Wanderweg ist im südlichen Plangebiet be-

reits vorhanden und führt von der Zufahrtsstraße des Campingplatzes entlang der Wohnmobilstellplätze nach Süden und von dort auf das Gelände des ansässigen Reiterhofes bzw. weiter in Richtung Ostsee.

### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte der Campingplatz entsprechend den gültigen Bebauungsplänen im Bereich des Grünlandes in Richtung Westen erweitert werden. Hochbauliche Anlagen mit potenzieller Fernwirkung würden nicht entstehen. Dennoch würde es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Eingrünungsmaßnahmen sind auch im Rahmen des Ursprungsplanes vorgesehen.

Das nördliche Plangebiet würde nicht verändert und die ackerbauliche Nutzung fortgeführt werden.

### **Auswirkungen der Planung**

Geringe Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Eine Entlassung von Flächen aus dem LSG ist jedoch nicht vorgesehen. Die relevanten Teile des Plangebietes werden als private Grünflächen mit Anpflanzgebot bzw. als wasserdurchlässig befestigter Wander- und Reitweg festgesetzt. Diese Nutzungen stehen nicht im Widerspruch mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet, weswegen keine Entlassung von Flächenteilen notwendig wird.

Die Planung sorgt für eine Erweiterung des Campingplatzes in Richtung Westen bzw. Nordwesten. Hierdurch werden Veränderungen des Landschaftsbildes verursacht. In den Randbereichen des Campingplatzes sind Anpflanzungen mit heimischen Gehölzen geplant, die für eine Eingrünung sorgen. Innerhalb des Plangebietes ist nur eine hauptbauliche Anlage vorgesehen (Sanitärgebäude), dessen Firsthöhe zum Schutz des Landschaftsbildes auf 5,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenoberkante begrenzt wird. Im Zusammenhang mit den geplanten Neupflanzungen sind durch dieses Gebäude keine Fernwirkungen zu erwarten.

Die in den Randbereichen des Plangebietes bereits vorhandenen Gehölzbestände (Knicks, Hecken) werden erhalten und so weiterhin das Plangebiet ein- und durchgrünen. Zusätzlich sind Heckenpflanzungen im Bereich des Campingplatzes vorgesehen.

Die Planung dient in erster Linie der Erholungsnutzung und der Erweiterung des touristischen Angebotes in der Gemeinde Damp und der Region Schwansen. Der bestehende Campingplatz wird im Hinblick auf die hohe Nachfrage am Inlandstourismus nachhaltig erweitert.

Am westlichen Rand des Plangebietes soll ein kombinierter Reit- und Wanderweg entstehen. Dieser soll bestehende Wege nördlich und südöstlich des Plangebietes miteinander verbinden. Der Wanderweg wird in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

Die Planung ist als unerheblich nachteilig für das Schutzgut zu bewerten. Eine Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht durch den bestehenden Campingplatz, der mit der Planung erweitert wird. Zu erhaltende und neue Grünstrukturen binden das Plangebiet in die Landschaft ein und dienen dem Schutz des Landschaftsbildes. Die Erholungsnutzung wird durch die Planung positiv beeinflusst.

## 2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

### Derzeitiger Zustand

Innerhalb des Plangebietes sind entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 27.01.2025 keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Das Plangebiet befindet sich weiterhin nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Kulturdenkmale sind im direkten Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht bekannt.

Die Knicks im nördlichen Plangebiet sind Teil der historischen Kulturlandschaft Schwansens. Sie sind entsprechend ihres Status als geschützte Biotope zu berücksichtigen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Planbereich nicht vorhanden.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

### Auswirkungen der Planung

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt. Die Knicks werden als geschützte Biotope und Teil der historischen Kulturlandschaft erhalten. Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Die Umsetzung der Planung hat weder nachteilige noch vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut. Kultur- oder Sachgüter sind von den Planinhalten nicht betroffen.

## 2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange					Mensch			
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche		•		•	•	•	•	-	-	-
Boden		•	•		•	•	•	•	•	-
Wasser		•	•	•		•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	•	•			•	•	•	•
Landschaft		•	•	-	-	-		•	•	•
Kulturgüter		•	-	-	-	-	•		•	•
Wohnen		•	-	•	•	•	•	•		•
Erholung		•	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark      • mittel      • wenig      - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

## 2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet.

Das Schmutzwasser wird im Trennsystem in die Kläranlage der Gemeinde Damp abgeleitet. Die Müllentsorgung obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird durch private Unternehmen durchgeführt. Auf die Satzung der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde wird verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das neu geplante Gebäude wird nach dem Stand der Technik beheizt und das Gelände mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

### **2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen**

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

### **2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen südlich des Ostseebades Damp versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren und durch den Erhalt und die Neuanlage von Gehölzstrukturen gemindert.

Teile des südlichen Plangebietes befinden sich innerhalb des Hochwasserrisikogebietes entlang der Ostseeküste. Die Festsetzungen der bisherigen Bebauungspläne ermöglichen eine Entwicklung des Campingplatzes und die Ausweisung von Stellplätzen auch im hochwassergefährdeten Bereich. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 werden die bislang ungenutzten Bereiche des Plangebietes, die unterhalb einer Geländehöhe von 3 m über NHN liegen, wieder als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Die Erweiterungsflächen des Campingplatzes werden dagegen im höher gelegenen nördlichen Plangebiet vorgesehen, welches sich außerhalb des Hochwasserrisikogebietes befindet. Bei der schweren Ostseesturmflut im Herbst 2023 wurden diese Bereiche ebenfalls nicht überflutet.

Ca. 500 m östlich des Plangebietes ist entlang der Ostseeküste der Regionaldeich Fischleger zum Schutz des tiefer gelegenen Hinterlandes errichtet worden. Der Deich wurde nach der Sturmflut im Oktober 2023 abschnittsweise erneuert und weist nun eine Kronenhöhe von ca. 3,0 m über NHN auf. Modellierungen zeigen, dass bei Hochwasserereignissen mit einem derzeitigen 100- bzw. 200-jährigen Wiederkehrintervall und einem Versagen des Regionaldeiches trotz der Nähe zur Ostsee nur ein kleiner Teil des topographisch niedrig gelegenen südlichen Plangebietes überflutet würde (MEKUN 2024). Die Wasserstände lägen im Bereich Damps bei diesen Hochwasserereignissen bei ca. 2,35 m + NHN bzw. 2,45 m NHN (MELUND 2022). Je nach Entwicklungsszenario ist durch den anthropogenen Klimawandel ein Anstieg des mittleren Meeresspiegels von 0,6 - 1,1 m bis zum Jahr 2100 zu erwarten. Bei Veränderungen des Meeresspiegels durch den Klimawandel ist auch eine Erhöhung der Häufigkeit der genannten

Hochwasserereignisse sowie eine Veränderung des hochwassergefährdeten Bereiches zu erwarten. Diese werden im Wesentlichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und ggf. geringe Teile des neu ausgewiesenen Campingplatzes betreffen. Hier sind Anpassungen und Schutzvorkehrungen an veränderte Risiken durch Überflutung vergleichsweise einfacher umzusetzen, als es bei Gebäuden der Fall ist. Auch das Gefährdungsrisiko fällt geringer aus als z.B. bei dauerbewohnten Bereichen. Weiterhin sind Hochwasserereignisse entlang der Ostsee vornehmlich in den Wintermonaten und somit in der touristischen Nebensaison zu erwarten.

Im Plangebiet wird von großflächigen Neuversiegelungen abgesehen. Gebäudeneuanlagen werden auf ein Minimum reduziert. Zufahrten und Stellplätze werden in einem möglichst wasserdurchlässigen Aufbau gestaltet. Zudem werden Freiflächen begrünt und vorhandene Gehölzstrukturen erhalten. Fließgewässer sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch sogenannte Starkregenereignisse, deren Häufigkeit und Intensität durch den Klimawandel voraussichtlich zunehmen wird, sind daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zum Hochwasserschutz ist vorerst keine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar.

## **2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang**

Im nördlichen Nahbereich des Plangebietes erfolgt mit der Umsetzung der Inhalte des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Damp aktuell die Herstellung eines weiteren Campingplatzes. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf die touristisch geprägte Region wurde im Vorwege der Planung B-Plan Nr. 20 eine Analyse der Marktsituation erstellt, die die Situation der Campingplätze sowie der Ferienhäuser und -wohnungen im Bereich der Schwansener Ostseeküste bewertet. Aus dieser geht hervor, dass mit dem Wohnmobilpark (B-Plan Nr. 20) ein konzeptionell neues touristisches Angebot geschaffen wird, welches nicht in direkter Konkurrenz mit den bestehenden Campingplätzen sowie Ferienwohnungen und -häusern steht.

Die Auswirkungen der Planungen B-Plan Nr. 20 und 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 auf die Schutzgüter sind überwiegend nicht erheblich, räumlich begrenzt und insgesamt ausgleichbar. Eine kumulative Wirkung zwischen der Erweiterung des Campingplatzes Dorotheental und der Neuherstellung des Wohnmobilparks am Gut Dorotheental ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Planungen im engen räumlichen Zusammenhang, die zu einer kumulativen Wirkung führen könnten, sind aktuell nicht bekannt.

## **2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Für den Erhalt, den Rückbau bzw. die Neuanlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

## **2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13. Demnach dürften auf dem Grünland im südlichen Plangebiet weitere Flächen für den Campingplatz entwickelt werden. Dies würde ebenfalls mit der Befestigung von Boden, einer Veränderung des Landschaftsbildes sowie geringfügigen Veränderungen des Wasserhaushaltes und des Kleinklimas einhergehen. Die bislang für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehenen Flächen befinden sich z.T. innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (Küstenhochwasser).

Im nördlichen Plangebiet ist die Beibehaltung des Status quo und keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten. Der Acker würde weiterhin konventionell landwirtschaftlich genutzt werden. Vorhandene Knickstrukturen am Rand der Nutzflächen würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Vorhandene Lebensräume würden an dieser Stelle nicht beeinträchtigt.

## **3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung des Bebauungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden sowie der Veränderung des Landschaftsbildes und des Wasserhaushaltes verursachen. Zudem sind Beeinträchtigungen von Lebensräumen streng geschützter Tierarten zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

### **3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

#### **Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit**

Die Planung dient der Erweiterung eines bestehenden Campingplatzes und somit der Erholungsnutzung. Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks am Rand des Plangebietes können weitestgehend erhalten werden. Sie werden mit den entsprechenden Mindestabständen berücksichtigt, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die notwendige Knickrodung im nördlichen Plangebiet erfolgt zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar*. Bäume sind von der Rodung nicht betroffen.

Die umliegenden Waldflächen werden bei der Planung berücksichtigt.

### **Schutzgut Fläche**

Teile des Plangebietes sind bereits als Sondergebiet ‚Campingplatz‘ überplant. Im nördlichen Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft aus der Nutzung genommen. Gleichzeitig werden im südlichen Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt, die in den bisherigen Planungen für den Campingplatz vorgesehen waren.

### **Schutzgut Boden**

Innerhalb des Plangebietes sind nur geringe Flächenanteile als vollversiegelte Flächen vorgesehen. Befestigungen und Versiegelungen erfolgen im Bereich intensiver landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die überplanten Böden sind typisch und großflächig in der Gemeinde Damp verbreitet.

Vollversiegelungen werden nur in einem geringen Maß zugelassen. Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen und Befestigungen werden außerhalb des Plangebietes erbracht.

### **Schutzgut Wasser**

Vollversiegelte Flächen und Befestigungen werden auf ein Minimum begrenzt, sodass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin im Plangebiet versickern kann. Zu erhaltende und neu anzupflanzende Gehölzstrukturen fördern die Verdunstung.

### **Schutzgut Klima/Luft**

Die vorhandenen Grünstrukturen (Knicks, Hecken) bleiben weitestgehend erhalten. Zusätzlich werden Gehölze am Rand des Campingplatzes gepflanzt, die sich positiv auf das Kleinklima auswirken. Vollversiegelte Flächen und Befestigungen werden auf ein Minimum begrenzt.

### **Schutzgut Landschaft**

Die vorhandenen Knicks und Grünstrukturen werden weitestgehend erhalten. Zur zusätzlichen Eingrünung werden am westlichen Rand des Campingplatzes Gehölzpflanzungen festgesetzt, die die Einsehbarkeit des Plangebietes mindern.

Die Planung dient der Erholungsnutzung. Zusätzlich zum Campingplatz wird ein kombinierter Reit- und Wanderweg hergestellt, der das vorhandene Wegenetz erweitert und verbindet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

## **3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### Knick

Im nördlichen Plangebiet soll ein neu herzustellender Reit- und Wanderweg an das bestehende Wegenetz angebunden werden. Hierfür wird ein Durchbruch im nördlichen Knick notwendig. Der Knickdurchbruch soll eine Breite von ca. 4,0 m aufweisen. In Anlehnung an die nicht mehr gültigen „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ erfolgt der Ausgleich für die Knickrodung im Verhältnis 1 : 2. Der Ausgleich von insgesamt 8,0 m Knick erfolgt über die neuherzustellende Anpflanzung im Randbereich des Campingplatzes (siehe Kapitel 3.3.2).

### **Schutzgut Boden**

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23 -) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Der Runderlass unterscheidet bei der Ermittlung der Kompensationsmaßnahme für die Neuversiegelung von Bodenfläche zwischen vollversiegelten Versiegelungen und wasserdurchlässigen Befestigungen. Für vollversiegelte Flächen ist eine Ausgleichsfläche im Verhältnis von 1 : 0,5 bereitzustellen, wenn die Fläche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Für wasserdurchlässige Befestigungen gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3. Vorhandene Versiegelungen bzw. zulässige und bereits ausgeglichene Versiegelungen sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet ist im Wesentlichen die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes ‚Campingplatz‘ vorgesehen. Es ist ein Baufeld vorgesehen, in welchem eine überbaubare Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Diese Grundfläche darf für z.B. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % überschritten werden. Für das Baufeld erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5.

Die Wohnmobilstellplätze, Standplätze und Pkw-Parkplätze werden wasserdurchlässig befestigt und somit nicht vollversiegelt. Gleiches gilt für einen überwiegenden Teil der geplanten Wege im Plangebiet. Für diese Flächen wird daher in der Ausgleichsbilanzierung ein geringeres Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3 vorgesehen.

Die Hauptzufahrt und eine Wegefläche im südlichen Plangebiet werden asphaltiert bzw. gepflastert. Sie sind als vollversiegelte Flächen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die festgesetzte Entsorgungsfläche. Für diese Flächen erfolgt der Ausgleich im Verhältnis 1 : 0,5.

Insgesamt ergeben sich im Plangebiet folgende ausgleichspflichtigen Versiegelungen/Befestigungen (gemessen aus Vorhaben- und Erschließungsplan):

	Fläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleich
Sanitärgebäude (GR 120 m <sup>2</sup> )	180 m <sup>2</sup>	0,5	90 m <sup>2</sup>
Wohnmobilplätze/ Standplätze	11.430 m <sup>2</sup>	0,3	3.429 m <sup>2</sup>
Pkw-Stellplätze	1.600 m <sup>2</sup>	0,3	480 m <sup>2</sup>
Zufahrten (Pflaster/Asphalt)	875 m <sup>2</sup>	0,5	438 m <sup>2</sup>
Zufahrten (Schotter)	2.675 m <sup>2</sup>	0,3	803 m <sup>2</sup>
Entsorgungsfläche	230 m <sup>2</sup>	0,5	115 m <sup>2</sup>
Wander-/Reitweg	2.095 m <sup>2</sup>	0,3	629 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtausgleich=</b>			<b>5.984 m<sup>2</sup></b>

Innerhalb des Plangebietes sind bereits Versiegelungen und Befestigungen vorgenommen worden. Zudem besteht im südlichen Plangebiet Baurecht entsprechend den gültigen Bebauungsplänen (B-Plan Nr. 13). Die hierdurch zulässigen Versiegelungen und Befestigungen gelten als ausgeglichen und werden bei den Neuplanungen entsprechend berücksichtigt. Folgende Versiegelungen sind im Ursprungsplan festgesetzt und befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes (die Ausgleichsfaktoren sind dem Ursprungsplan entnommen worden):

	Fläche	Ausgleichsfaktor	Ausgleich
Werkhof/Müllplatz	ca. 708 m <sup>2</sup>	0,3	212 m <sup>2</sup>
Wohnmobilplätze	ca. 1.945 m <sup>2</sup>	0,3	584 m <sup>2</sup>
Standplätze	ca. 6.585 m <sup>2</sup>	0,4	2.634 m <sup>2</sup>
Pkw-Stellplätze	ca. 300 m <sup>2</sup>	0,3	90 m <sup>2</sup>
Zufahrten (Pflaster/Asphalt)	ca. 463 m <sup>2</sup>	0,5	232 m <sup>2</sup>
Zufahrten (Schotter)	ca. 2.557 m <sup>2</sup>	0,3	767 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtausgleich=</b>			<b>4.519 m<sup>2</sup></b>

Insgesamt sind im Plangebiet ca. 12.558 m<sup>2</sup> zulässige, z.T. aber nicht umgesetzte Versiegelungen bereits mit dem B-Plan Nr. 13 im Verhältnis 1 : 0,3 bis 0,5 ausgeglichen worden. Für die Versiegelungen wurde ein Ausgleich von ca. 4.519 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt. Dieser Ausgleich kann in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 als erbracht angerechnet werden. Somit verbleibt für die 2. Änderung des B-Planes ein zu erbringender Ausgleich von 5.984 m<sup>2</sup> - 4.519 m<sup>2</sup> = **1.465 m<sup>2</sup>**.

Der Ausgleich wird über eine Kompensationsfläche in der Gemeinde Holzdorf erbracht. Die Ausgleichsfläche ist in Kapitel 3.3.1 näher beschrieben.

### Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Planung wird der Campingplatz weiter nach Westen in Richtung der Straße ‚Dorotheental‘ verschoben. Die angrenzenden Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet, weswegen der Schutz des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung ist.

Zur Eingrünung des Campingplatzes wird am westlichen Rand des Sondergebietes eine private Grünfläche als Anpflanzungsfläche festgesetzt. Hier sind heimische Strauch- und Baumarten auf einem Erdwall zu pflanzen, die das Plangebiet zukünftig eingrünen werden. Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen Bäume auf dem Wall gepflanzt und entwickelt.

Weitere Anpflanzungen sind innerhalb der Sondergebietsflächen vorgesehen. Hier sollen Hecken entstehen, die die Standplätze untergliedern und für eine Durchgrünung sorgen.

Die Anpflanzungsflächen sind in Kapitel 3.3.2 näher beschrieben.

### **3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen**

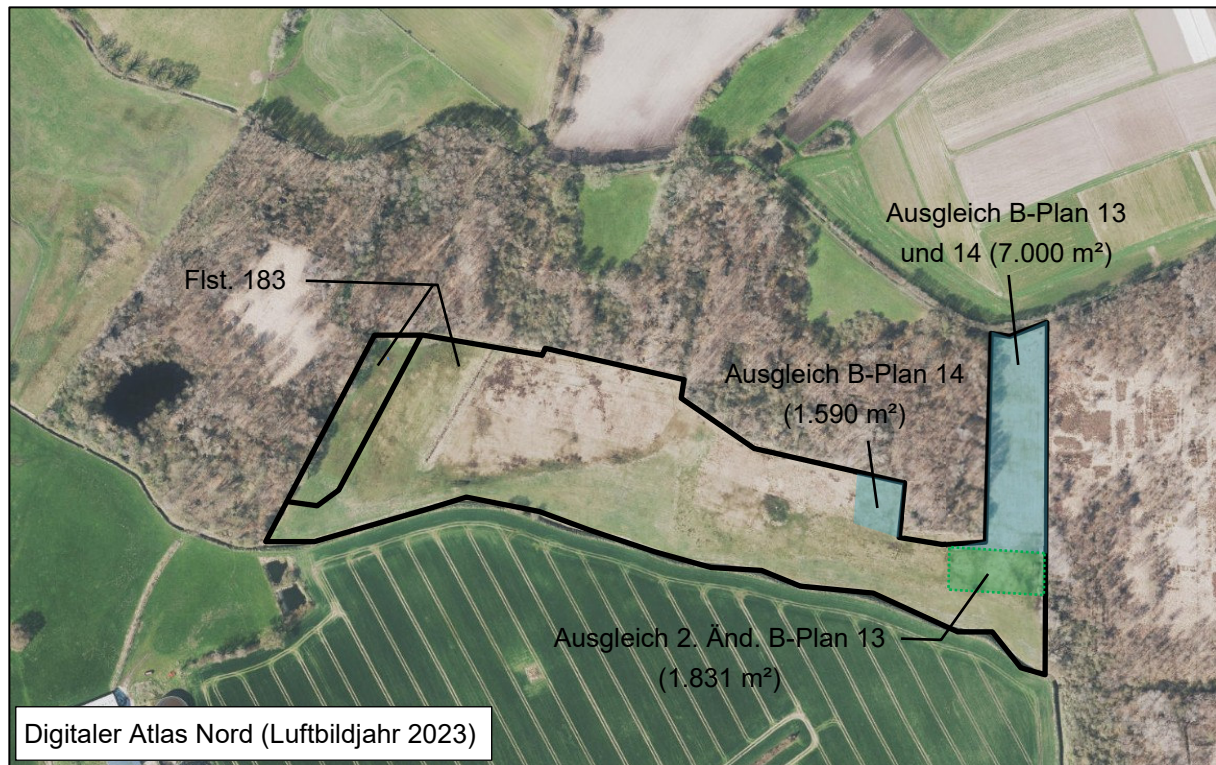
#### **3.3.1 Ausgleichsfläche in der Gemeinde Holzdorf**

Der Ausgleich für den Ursprungsplan Nr. 13 wurde in der Gemeinde Holzdorf ca. 7,65 km südwestlich des Campingplatzes erbracht. Weiterhin ist der Ausgleich für den B-Plan Nr. 14 der Gemeinde Damp auf diesem Flurstück erbracht worden. Ein 7.000 m<sup>2</sup> (Az. 67.20.35-Holzdorf-2) sowie ein 1.590 m<sup>2</sup> großer Flächenteil des Flurstücks 183 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Holzdorf wurde aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und als Grünland extensiv gepflegt. Als Ausgleich für die Eingriffe der 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 sollen weitere Teile des Flurstücks aus der intensiven Nutzung genommen werden.

Das Flurstück 183 befindet sich nördlich der Koseler Au (bzw. in diesem Abschnitt „Kollholmer Au“). Die Fläche wird als Grünland bewirtschaftet. Aktuell befindet sich die Fläche im Vertragsnaturschutz, der Vertrag läuft 2027 aus. Die Flächenanteile, die nicht als Kompensationsflächen gewidmet sind, könnten mit Auslaufen des Vertragsnaturschutz wieder intensiv landwirtschaftlich als Grünland bewirtschaftet werden.

Teile des Flurstücks werden in der Biotopkartierung als nährstoff- und basenarmes Nassgrünland bzw. nährstoffreiches Nassgrünland dargestellt. Die bestehende Kompensationsfläche wird als nährstoffreiches bzw. mäßig nährstoffreiches Nassgrünland dargestellt.

Die Bodenübersichtskarte (M. 1 : 250.000) benennt die Bodenart des Flurstücks als Hochmoor.



Mit der Einrichtung einer Kompensationsfläche für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 kann die im Vertragsnaturschutz bereits vollzogene Entwicklung dauerhaft gesichert und fortgeführt werden. Die neu eingerichtete Kompensationsfläche wird zukünftig extensiv bewirtschaftet. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Eine Beweidung kann zwischen Mai und Oktober mit 2 GV/ha erfolgen. Alternativ wird die Fläche nach dem 01. Juli gemäht und das Mahdgut abgefahren, um eine Aushagerung zu erzielen.

Die als Kompensationsfläche vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb des Schwerpunktbereiches „Saxtorfer Moor/Kollholmer Au“ des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Als Entwicklungsmaßnahme wird die Wiedervernässung des Grünlandes auf Hochmoorböden angestrebt. Mit der Widmung weiterer Flächenteile als Kompensationsfläche wird die Ausweitung und Sicherung des Biotopverbundsystems unterstützt.

Für die Neuplanungen werden 1.465 m<sup>2</sup> Ausgleich benötigt. In Anlehnung an die Ökokontoverordnung kann das Grünland, welches mit Auslaufen des Vertragsnaturschutzes wieder intensiv zu bewirtschaften wäre, als Kompensationsfläche mit einem Faktor von 0,8 angerechnet werden. Es werden daher 1.831 m<sup>2</sup> tatsächliche Fläche zur Verfügung gestellt und dauerhaft extensiviert. Diese entspricht dem notwendigen Flächenausgleich von 1.465 m<sup>2</sup>.

Die Kompensationsfläche soll südlich an die Ausgleichsfläche des B-Planes Nr. 13 anschließen und diese flächenmäßig erweitern. Geschützte Biotope, die in der Biotopkartierung des Landes SH kartiert sind, sind dabei ausgespart. Eine flächenscharfe Darstellung der Ausgleichsfläche ist im Anhang beigefügt.

### 3.3.2 Anpflanzungsflächen

#### Bepflanzter Wall

Im westlichen Randbereich des Campingplatzes werden Flächen für Anpflanzungen innerhalb privater Grünflächen festgesetzt. Diese Anpflanzungsflächen weisen eine Breite von 5,0 m auf. Innerhalb der Anpflanzungsfläche wird ein Erdwall mit einer Fußbreite von ca. 3,0 m und einer Höhe von ca. 1,0 m hergestellt. Die Wallkrone wird mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt (drei Pflanzen je m, zweireihig, versetzt zueinander). Gepflanzt werden Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister mit einer Höhe von mind. 80-100 cm sowie Sträucher als leichte Sträucher, 70-90 cm hoch.

Für die Bepflanzung können Gehölze aus der nachfolgenden Vorschlagliste gewählt werden: Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weide (*Salix div. spec.*), Weißdorn (*Crataegus div. spec.*).

Bei der Maßnahme soll es sich explizit nicht um eine Knickneuanlage handeln, weswegen Pflegeschnitte in regelmäßigen Abständen zulässig sind.

Insgesamt werden ca. 405 m bepflanzter Wall am westlichen Rand des Campingplatzes entstehen. Die Struktur wird knickartig gestaltet und soll daher als Ausgleich für den Verlust von ca. 4 m Knick im nördlichen Plangebiet dienen. Der bepflanzte Wall soll nicht dem gängigen Knickschutz unterliegen, aber aufgrund der ca. 50-fachen Länge des notwendigen Knickaushleichs angerechnet werden.

#### Baumpflanzung

Auf dem randlichen Wall werden zusätzlich in regelmäßigen Abständen heimische Laubbäume gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Gehölze werden als Heister mit einer Höhe von 200-225 cm gepflanzt. Für die Baumpflanzung kann aus folgender Vorschlagliste gewählt werden: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

#### Hecken

Innerhalb der Sondergebietsflächen sind ebenfalls Anpflanzungen vorgesehen. Hier sollen einreihige Hecken aus heimischen Laubgehölzen entstehen, die der Durchgrünung und Untergliederung der Stellplätze dienen werden. Gepflanzt werden Sträucher als leichte Sträucher, 70-90 cm hoch. Für die Bepflanzung können Gehölze aus der nachfolgenden Vorschlagliste gewählt werden: Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) oder Rot-Buche (*Fagus sylvatica*).

### 3.4 Grünordnerische Festsetzungen, Text (Teil B)

Im Text (Teil B) des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Festsetzungen enthalten, die aus den Inhalten des Umweltberichtes abgeleitet werden:

- 3.1 Für die in der Planzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden. Eine entsprechende Vorschlagsliste ist dem Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen.

- 3.2 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Erdwälle anzulegen, mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Eine entsprechende Vorschlagsliste ist dem Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan zu entnehmen. Entlang der zu pflanzenden Hecken zwischen den Standplätzen ist auf jeder Seite ein Streifen von 0,50 m von Wohnwagen, Zelten oder baulichen Anlagen freizuhalten.
- 3.3 Vorhandene und anzupflanzende Grünflächen und Knicks sowie dazugehörige Abstandsstreifen dürfen nicht den Standplätzen zugeschlagen oder auf andere Weise genutzt werden.
- 3.4 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten und als ‚zu erhaltend‘ festgesetzten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.
- 3.5 Pkw-Stellplätze und Zufahrten sind aus fugenreichem Material mit wasserdurchlässigem Unterbau herzustellen (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster mit hohem Fugenanteil).
- 3.6 Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) im Plangebiet zu versickern.
- 3.7 Zur Vermeidung eines Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dürfen die Beleuchtungskörper im Bereich der Verkehrsflächen sowie den Außenbeleuchtungen der Gebäude nur eine Lichttemperatur von max. 3.000 Kelvin aufweisen. Alternativ sind Bewegungsmelder einzusetzen. Die Beleuchtungskörper dürfen nicht in Richtung der Gehölze auf den Knicks abstrahlen.
- 3.8 Der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist folgende Ausgleichsfläche zugeordnet:  
- 1.831 m<sup>2</sup> auf dem Flurstück 183 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Holzdorf (entspricht 1.465 m<sup>2</sup> Ausgleich)

Darüber hinaus sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zum Waldabstand Bestandteil des Textes (Teil B) des Bebauungsplanes:

Nordöstlich und südöstlich des Geltungsbereiches befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Auf der Planzeichnung „Teil A“ sind folgende Festsetzungen enthalten, die sich auf die gründerischen Belange auswirken:

- Darstellung zu erhaltender Knicks
- Darstellung eines zu rodenden Knickabschnittes
- Darstellung zu pflanzender Einzelbäume ohne Standortbindung
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Festsetzung privater Grünflächen
- Darstellung des 30 m Waldabstandsstreifens

## **4 PLANUNGSALTERNATIVEN**

### **4.1 Standortalternativen**

Die Planung sieht die Erweiterung und Umstrukturierung des bestehenden Campingplatzes ‚Dorotheental‘ vor. Der Campingplatz ist seit Jahrzehnten am Standort ansässig. Mit dem B-Plan Nr. 13 aus dem Jahr 2005 wurde eine Entwicklung des Campingplatzes ins Landesinnere eingeleitet. Im Rahmen einer 1. Änderung aus dem Jahr 2011 wurde eine zusätzliche Möglichkeit zur Aufstellung von Mobilheimen und Campinghäusern geschaffen.

Im Laufe der weiteren Entwicklung hat sich gezeigt, dass der westlich angrenzende Reiterhof nicht auf alle Flächen verzichten kann, die ursprünglich für die Erweiterung des Campingplatzes vorgesehen waren. Weiterhin hat sich gezeigt, dass sich das Campingverhalten der Urlauber dahingehend verändert hat, dass immer mehr Gäste ihr Fahrzeug nicht mehr auf dem Standplatz abstellen wollen. Daher werden zusätzliche Stellplätze für Pkw benötigt. Abschließend hat sich in den vergangenen Jahren der Trend zum Urlaub im Wohnmobil verstärkt, so dass in diesem Segment weitere Stellplätze geschaffen werden sollen.

Diese Überlegungen führen dazu, bereits überplante (aber noch nicht umgesetzte) Flächen im Südwesten des Bebauungsplanes Nr. 13 wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen und dafür neue Flächen im Nordwesten in den Bebauungsplan aufzunehmen. In diesem Zuge sollen dann die Flächen südlich der vorhandenen Zufahrt zum Campingplatz an die neuen Strukturen angepasst werden.

Eine Standortalternative gibt es für die vorgesehenen Planungen nicht, da sie den bestehenden Campingplatz betreffen. Die notwendige Infrastruktur ist am Standort vorhanden. In Richtung Osten sind aufgrund des Küstenschutzes und des Hochwasserrisikos keine Erweiterungen vorgesehen. Nach Norden und Süden begrenzen z.T. Waldflächen den Campingplatz. Somit besteht nur die Möglichkeit, den Campingplatz in Richtung Westen zu erweitern. Unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes werden dabei die südwestlich an den Campingplatz angrenzenden Freiflächen, die sich überwiegend unterhalb von 3 m über NHN und somit im hochwassergefährdeten Bereich befinden, künftig nicht mehr als Campingplatz, sondern als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

### **4.2 Planungsalternativen**

Die ursprüngliche Planung sah eine Erweiterung des Campingplatzes bis an den nördlichen Knick vor. Im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet und hier bestehende Biotopverbindungen wurde auf eine Überplanung des nördlichen Ackers verzichtet. Stattdessen wird die Erweiterung des Campingplatzes arrondiert an die bestehende Zufahrtsstraße gestaltet.

Die Planung berücksichtigt auch Flächen, die aufgrund ihrer geringen Geländehöhe gefährdet gegenüber Küstenhochwasser sind. Hier gelegene Flächen, die im Ursprungsplan als Campingplatz festgesetzt aber nicht umgesetzt wurden, werden umgewidmet und künftig wieder der Landwirtschaft zugeordnet.

Im nördlichen Plangebiet wird die Wegeführung des neu herzustellenden Wander- und Reitweges angepasst und leicht verschwenkt, um zwei starke Überhänger erhalten zu können.

## **5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

### **5.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen. Diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.

- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme.

### 5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp dient der Erweiterung und Umgestaltung des bestehenden Campingplatzes Dorotheental. Das Plangebiet wird im Wesentlichen als Sondergebiet ‚Campingplatz‘ festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes wird ein kleines Baufeld ausgewiesen, in dem ein neues Sanitärgebäude entstehen soll. Die überbaubare Grundfläche wird hierfür auf 120 m<sup>2</sup> festgesetzt und darf um 50 % für Nebenanlagen und Zufahrten überschritten werden.

Weiterhin werden Teile des Plangebietes als Fläche für die Entsorgung, private Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Reitweg) festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Westen über die Straße ‚Dorotheental‘ und die daran anschließende Zufahrtsstraße zum Campingplatz.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die Planung erweitert einen bestehenden Campingplatz in Damp um weitere Standplätze und ein Sanitärgebäude. Immissionsschutzrechtliche Belange und nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Planung fördert die Erholungsnutzung im Plangebiet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Geschützte Biotop sind mit den Knicks im Plangebiet vorhanden. Diese werden weitestgehend erhalten. Die Rodung eines kurzen Knickabschnittes wird im Plangebiet ausgeglichen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln ist die Rodung des Knicks in der Zeit vom *01. Oktober bis Ende Februar* durchzuführen.

Umliegende Waldflächen werden mit der Planung berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Das südliche Plangebiet ist bereits in Teilen als Campingplatz überplant. Zum Teil werden hier tiefer gelegene Flächen aus Gründen des Hochwasserschutzes wieder für die Landwirtschaft festgesetzt. Dafür werden im nördlichen Plangebiet Teile einer Ackerfläche dauerhaft aus der Nutzung genommen und dem Campingplatz zugewiesen. Dieser Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an einem ausreichenden touristischen Angebot in der Region begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Innerhalb des Sondergebietes ‚Campingplatz‘ wird ein Baufeld festgesetzt, für das eine überbaubare Grundfläche von 120 m<sup>2</sup> gilt. Zusätzliche Vollversiegelungen ergeben sich durch die Festsetzung einer Entsorgungsfläche und vollversiegelte Zufahrten. Stell- und Standplätze sowie wasserdurchlässig angelegte Wege und Zufahrten werden mit einem geringeren Ausgleichsverhältnis berücksichtigt. Im Rahmen des Ursprungsplanes wurde für weite Teile des Plangebietes bereits ein Ausgleich für Versiegelungen und Befestigungen erbracht. Unter Berücksichtigung des bereits erfolgten Ausgleichs verbleibt für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 13 ein notwendiger Ausgleich von 1.465 m<sup>2</sup>. Der Ausgleich erfolgt über die Einrichtung einer Kompensationsfläche in der Gemeinde Holzdorf.

Schutzgut Wasser: Im Plangebiet sind keine flächigen Versiegelungen vorgesehen. Vollversiegelungen werden durch ein neues Sanitärhaus verursacht. Die neu ausgewiesenen Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin versickert werden. Der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen wirken sich positiv auf die Verdunstung aus.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die regelmäßigen Windbewegungen im Nahbereich der Ostsee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die geringen Neuversiegelungen sowie der Erhalt und die umfangreiche Neupflanzung von Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität aus.

Schutzgut Landschaft: Das Plangebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Schwansener Ostseeküste“ an bzw. befindet sich zu geringen Teilen innerhalb des LSG. Die vorhandenen Knicks und Gehölzstrukturen des Campingplatzes werden zum Schutz des Landschaftsbildes erhalten. Als zusätzliche Eingrünungsmaßnahme werden Gehölzpflanzungen an den Randbereichen des Campingplatzes und durchgrünende Hecken festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes werden abgesehen von einem Sanitärgebäude keine baulichen Hauptanlagen mit Fernwirkung entstehen. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 5,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenhöhe beschränkt.

Am westlichen Rand des Campingplatzes ist die Herstellung eines neuen Wander- und Reitweges geplant. Dieser wird sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden. Eine Entlassung von Flächen aus dem LSG ist nicht vorgesehen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturgüter (Bodendenkmale, Baudenkmale) sind im Planbereich nicht bekannt. Auswirkungen auf Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

### **Gesamtbeurteilung**

Mit der Umsetzung der Inhalte der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind überwiegend nicht als erheblich zu bezeichnen. Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen) und das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt (Rodung eines Knickabschnitts) sind ausgleichbar.

Nach Durchführung aller im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

## 6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

- BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.
- BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 11.11.2024].
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 11.11.2024].
- DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.
- GEMEINDE DAMP: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.
- GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.  
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 05.11.2024].
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LFU (2024): Auszug aus dem Artkataster des LfU, abgerufen am 11.09.2024.
- LFU (2024): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 06.11.2024].

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT; NATUR UND DIGITALISIERUNG (2022): Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2022.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung 2020.

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2019): Hochwasserkarten Schleswig-Holstein. 2. Berichtszyklus 2019. URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/home/welcome.xhtml> [Stand 08.11.2024.].

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT (2023): Regionalplan für den Planungsraum II. Neuaufstellung – Entwurf 2023.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.7 (Windenergie an Land). 29.12.2020.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000.

NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.

ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.

WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

## RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019, S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 25.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).

- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20/7).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, in der Fassung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVOBl. 2024 S. 734).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 27.10.2023 (GVOBl. 2023 S. 514).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875), zuletzt geändert und teilweise neu gefasst am 13.12.2024 (GVOBl. 2024 S. 875).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I S. 409).
- Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Damp am ..... gebilligt.

Damp, den .....

.....

Die Bürgermeisterin